

Stand: 24.06.2026 05:14:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/16310

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/16310 vom 09.04.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 16.04.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17659 des BI vom 04.07.2013
4. Beschluss des Plenums 16/17993 vom 16.07.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 16.07.2013
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2013

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Die Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Eigenverantwortung der Schulen zu stärken. Die Schulen sollen in verschiedenen Bereichen in die Lage versetzt werden, mehr Verantwortung im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags zu übernehmen. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die großen Eckpunkte sind folgende:

I. Führungsstrukturen

Die Schulen müssen immer schneller auf vielfältige gesellschaftliche Entwicklungen reagieren, veränderten und zusätzlichen Bildungsanforderungen gerecht werden und die Qualität von Bildung und Erziehung laufend weiterentwickeln. Da sich der Kreis der zu beurteilenden Lehrkräfte im Zuge der Ausweitung durch die Dienstrechtsreform annähernd verdoppelt hat, steht der Schulleiterin oder dem Schulleiter immer weniger Zeit für die Betreuung der einzelnen Lehrkraft und deren Begleitung sowie für pädagogische und konzeptionelle Aufgabenbereiche der Qualitätssicherung zur Verfügung. Durch die Verteilung der Personalverantwortung auf mehr Schultern können die im Schulbereich im Vergleich zu anderen Behörden höheren Führungsspannen – gerade mit Blick auf den weit überwiegenden Anteil des akademischen Personals – deutlich reduziert werden.

II. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft

Die Partizipation aller Mitglieder der Schulgemeinschaft in den verschiedenen Gremien ist zum Teil nicht mehr zeitgemäß ausgestaltet. So wird beispielsweise beim Schulforum der Schulaufwandsträger nur bei ihn berührenden Angelegenheiten informiert – mit dem Recht zur Teilnahme an der Beratung –, obwohl er mittelbar oder unmittelbar von vielen der im Schulforum zu behandelnden Angelegenheiten betroffen ist; ordentliches Mitglied des Schulforums ist er nicht. Zahlreiche mit dem Einvernehmen des Schulforums beschlossene Angelegenheiten sind in erster Linie durch die Lehrkräfte umzusetzen. Neben drei Vertretern des Elternbeirats und den drei Mitgliedern des Schülerausschusses sind allerdings – abgesehen von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter – lediglich zwei Vertreter der Lehrkräfte im Schulforum vertreten.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und die gesellschaftlichen Entwicklungen bedingen auch in der Zukunft eine noch weitere Verstärkung dieser Kooperation. Die derzeitige rechtliche Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit wird den Bedürfnissen vor Ort häufig nicht mehr gerecht. So erschwert die zunehmende Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten beispielsweise die Wahrnehmung der wöchentlichen Elternsprechstunden der Lehrkräfte, die häufig vormittags stattfinden.

III. Instrumente der Qualitätssicherung

Wirksame Qualitätssicherungsinstrumente wie der Abschluss von Zielvereinbarungen werden im Schulbereich noch nicht ausreichend und systematisch eingesetzt. Auch definiert, reflektiert und konkretisiert nicht jede Schule in ausreichendem Maße ihre kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele. Ebenso ist die zwingend erforderliche schulartübergreifende Zusammenarbeit der Schulaufsicht noch keine Selbstverständlichkeit.

B) Lösung

Ziel der Staatsregierung ist, den Schulen in den unterschiedlichen Bereichen schrittweise mehr Eigenverantwortung zu übertragen, ohne sich dabei jedoch der staatlichen Verantwortung zu entziehen.

I. Führungsstrukturen

In zwei Schulversuchen – MODUS F sowie Profil 21 – wurde den Schulen Gelegenheit gegeben, zeitgemäße, schulbezogene Führungsstrukturen zu erproben. Dies wurde erfolgreich geleistet. Anknüpfend an die positiven Ergebnisse der Schulversuche wird nun durch die Möglichkeit der Verkürzung der Führungsspannen mittels Einführung einer erweiterten Schulleitung – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bzgl. Struktur der Schulart und Anzahl der Lehrkräfte – die Rechtsgrundlage geschaffen, an den (staatlichen) Schulen Führung, Kommunikation und Kooperation zielgerichtet zu verbessern und der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter mehr Freiräume für pädagogische und konzeptionelle Aufgaben zu verschaffen. In den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 können aus den Schularten Realschule, Gymnasium, berufliche Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Schule besonderer Art sämtliche Schulen, die an den Schulversuchen teilgenommen haben, sowie zusätzlich die – gemessen an der Lehrerschaft – jeweils größten Schulen der Schulart beginnen.

II. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft

Ein Vertreter des Schulaufwandträgers wird ordentliches Mitglied des Schulforums. Daneben wird eine weitere Lehrkraft Mitglied des Schulforums. Für zwei weitere schulische Angelegenheiten – Festlegung von Entwicklungszielen im Schulentwicklungsprogramm und Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft – wird das Einvernehmen des Schulforums erforderlich.

Die Regelungen zur Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten werden zeitgemäßer formuliert, die aktive Mitwirkung der Elternseite wird erweitert und es erfolgt eine dahingehende Flexibilisierung, dass betreffend die Modalitäten der Zusammenarbeit von den Vorgaben der Schulordnungen abgewichen werden kann.

III. Instrumente der Qualitätssicherung

Das Instrument der Zielvereinbarung wird als ein Mittel der Qualitätssicherung an Schulen verankert. Die Schulen werden beauftragt, ein Schulentwicklungsprogramm zu erstellen. Die schulartübergreifende Zusammenarbeit der Schulaufsichtsbehörden wird als Maßgabe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben normiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**I. Kosten für den Staat****1. Führungsstrukturen**

Die Lehrkräfte einer erweiterten Schulleitung werden mit Führungs- und Personalverantwortung betraut. Darunter fällt auch die qualifizierte Wahrnehmung zusätzlicher Personalführungsaufgaben wie Unterrichtsbesuche oder Mitarbeitergespräche. Da dies nur außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung erfolgen kann, erhalten die Mitglieder der erweiterten Schulleitung (ständiger Vertreter sowie gegebenenfalls weitere zur Erreichung der Führungsspanne von 1 zu 14 erforderliche Lehrkräfte) jeweils zwei Wochenstunden Leitungszeit. An den derzeit 726 staatlichen Schulen, die die Voraussetzung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erfüllen, belaufen sich die maximal möglichen Zeitbedarfe auf Basis der Lehrerzahlen des Schuljahres 2011/12 auf 311 Vollzeitstellen für Leitungszeit bei Vollausbau. Als Folge des beamtenrechtlichen Abstandsgebots werden, soweit an der Schulart erforderlich, Stellenhebungen vorgesehen, wobei diese derzeit ausschließlich an der Realschule mit einem maximalen Bedarf an 491 Stellenhebungen von A 13 nach A 14 anfallen.

Für die an den Antrag der berechtigten Schulen sowie an die bereitgestellten Stellen und Mittel geknüpfte Einführung der erweiterten Schulleitung werden in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 zweimal 30 Stellen aus dem Doppelhaushalt 2013/2014 sowie 129 Stellenhebungen an der Realschule aus den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 eingesetzt; dies ermöglicht die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung an voraussichtlich rund 115 staatlichen Schulen (40 Realschulen, 50 Gymnasien, 25 berufliche Schulen), darunter an sämtlichen 41 staatlichen MODUS F- bzw. Profil 21-Schulen mit erweiterter Schulleitung in den einbezogenen Schularten. Aufgrund der Freiwilligkeit der Antragstellung und der Beschränkung der Antragsberechtigungen im Rahmen der jeweils verfügbaren Stellen und Mittel sind Aussagen über künftige Ausbauschritte oder einen erreichbaren Endausbaustand jedoch nicht möglich.

An Schulen mit erweiterter Schulleitung werden Fortbildung und Beratung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Mitglieder der erweiterten Schulleitung im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel und Stellen in der Lehrerfortbildung umgesetzt.

Nähere Ausführungen zur Berechnung der Kosten für den Staat finden sich in der Begründung unter A. I. 3.

2. Für die übrigen Änderungen: keine Kosten.

Die Umsetzung der ausgebauten Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft sowie der gestärkten Instrumente der Qualitätssicherung – einschließlich der für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Mitarbeiter der Schulaufsichtsbehörden erforderlichen Fortbildungen – erfolgt im Rahmen bestehender Dienstaufgaben bzw. verfügbarer Personalkapazitäten und Mittel an den Schulen, Schulaufsichtsbehörden, Schulberatungsstellen und in der Lehrerfortbildung.

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Schulaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 57 werden die Worte „,ständiger Vertreter“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Art. 57a eingefügt:
„Art. 57a Erweiterte Schulleitung“
2. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 und folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
„²Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). ³Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. ⁴In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.“
3. Dem Art. 30 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Die Schule kann einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festlegen.“
4. Art. 30a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Schulen stimmen sich beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule ab.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. In Art. 30b Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „pflegebedürftig“ ein Komma eingefügt.
6. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „,ständiger Vertreter“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben erteilen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies vorsehen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Für jede Schule ist eine Person mit der Stellvertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters (ständiger Vertreter) zu betrauen; Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.“
7. Es wird folgender Art. 57a eingefügt:
„Art. 57a
Erweiterte Schulleitung
(1) ¹An staatlichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 bis 3 eine erweiterte Schulleitung einrichten. ²Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel.
(2) ¹Voraussetzung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist, dass dies auf Grund der Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte sowie auf Grund der Struktur der Schulart zweckdienlich ist. ²Dabei sind auch die Schulen, mit deren Leitung die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 betraut ist, einzubeziehen, soweit sie einer Schulart angehören, welche die für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erforderliche Struktur gemäß Satz 1 aufweist.
(3) ¹Die erweiterte Schulleitung besteht aus dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren staatlichen Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt.

- (4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien, insbesondere Mindestanzahl der Lehrkräfte und Struktur der Schulart, festzulegen sowie das Auswahlverfahren zu regeln.“
8. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „weisungsbe-
fugt“ durch das Wort „weisungsberechtigt“ ersetzt.
9. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Eltern“ durch die Worte „früheren Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nr. 12 werden nach der Zahl „29“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
10. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Worte „und der Berufsschulen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „mit Ausnahme der in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 genannten Aufgabe“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei von der“ durch die Worte „drei von der“ und die Worte „und der Schülerausschuss“ durch die Worte „, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
- „6. Festlegung der über die Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4 hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4,
7. Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
- „(5) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; die Worte „zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen“ werden durch die Worte „einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen; es entscheidet über den Sitzungsturnus“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; nach dem Wort „Beschlussfassung“ werden die Worte „; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen“ eingefügt.
11. Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. c wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.
12. Art. 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.“
13. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein auffallendes Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge“ durch die Worte „wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands,“ ersetzt.
14. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; nach dem Wort „müssen“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ wird das Wort „ferner“ eingefügt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
15. Art. 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Zur staatlichen Schulaufsicht gehören
1. die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens,

2. die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen,
3. die Förderung und Beratung der Schulen, auch unter Einbeziehung der staatlichen Schulberatungsstellen,
4. die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal und
5. die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben.

²Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten schulartübergreifend zusammen.“

16. Dem Art. 113c wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Auf Grundlage der Ergebnisse der externen Evaluation gemäß Abs. 1 Satz 2 treffen die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden Zielvereinbarungen. ²Die Schulaufsichtsbehörden unterstützen ihre Umsetzung und nehmen eine Überprüfung der vereinbarten Ziele vor. ³Abs. 3 bleibt unberührt.“

17. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist, den Schulen mehr Eigenverantwortung zu übertragen. Dazu werden im Wesentlichen in folgenden drei großen Bereichen Änderungen vorgenommen: Führungsstrukturen, Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft und Instrumente der Qualitätssicherung. Darüber hinaus erfolgen einige Klarstellungen in den bestehenden Regelungen.

I. Führungsstrukturen

1. Erfordernis

Eine Verkürzung der Führungsspannen ist wesentliche Voraussetzung dafür, eine individuelle Personalentwicklung mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung an den Schulen umzusetzen. Große staatliche Schulen erhalten nun, soweit sie ein entsprechend großes Lehrerkollegium und die erforderliche Struktur der Schulleitung aufweisen, sowie unter dem Vorbehalt bereitgestellter Haushaltsmittel die Möglichkeit, dies durch antragsgebundene Einführung einer erweiterten Schulleitung zu realisieren. Diese Organisationsstrukturen und die Verkürzung der Führungsspannen ermöglichen einen kooperativ-situativen Führungsstil. Dieser berücksichtigt die Persönlichkeit der einzelnen Lehrkraft, bezieht sie bei Entscheidungen ein und eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten. So können sowohl Qualität des Unterrichts als auch Motivation und Arbeitszufriedenheit verbessert werden. Nach Beobachtungen der MODUS F-Schulen haben die erprobten Änderungen in den Führungsstrukturen auch Auswirkung auf die Unterrichtsqualität sowie Lern- und Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler. Exemplarisch seien hier folgende Aussagen genannt:

- Stärkung der individuellen und fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte führt zu einer Verbesserung der Unterrichtsqualität;
- durch klar geregelte Zuständigkeiten stehen zuverlässige Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte und Schülerinnen bzw. Schüler zur Verfügung;
- verbesserte Abstimmung der Lehrkräfte und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen zwischen Klassen einer Jahrgangsstufe;
- Zunahme von (informellem) Austausch über Schülerinnen und Schüler bzw. Unterricht;
- Entlastung der Lehrkräfte im Verwaltungsbereich schafft Kapazitäten für Unterricht und individuellere Betreuung der Schülerinnen und Schüler (z.B. engmaschigere Betreuung von bzw. frühzeitigere Intervention bei pädagogisch schwierigen Schülerinnen und Schülern).

Einzelnen Lehrkräften können Führungsaufgaben sowie Personalverantwortung übertragen und die erforderlichen Vorgesetztenbefugnisse eingeräumt werden. Dadurch werden klare Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen geschaffen, die gewährleisten, dass durch entsprechende Personalentwicklungsmaßnahmen die Professionalität der einzelnen Lehrkraft gestärkt und die Zusammenarbeit im Kollegium verbessert sowie die Unterrichtsqualität optimiert wird. Lehrkräfte können bei ihrer täglichen Arbeit – bestärkend, aber erforderlichenfalls auch beim Abstellen von Mängeln – unterstützt, bestärkt und in der Entwicklung des Unterrichts zielgerichtet weiterqualifiziert werden. Dies stellt in hohem Maße einen Beitrag zur Professionalisierung der Lehrkräfte dar, der sich positiv auf den Unterricht auswirkt und damit den Schülerinnen und Schülern unmittelbar zugute kommt. Die Einführung einer erweiterten Schulleitung mit der Übernahme von Personal-

verantwortung vergrößert zudem auch den Kreis künftiger Führungskräfte. Wer in einem kleineren Bereich Führungserfahrung gesammelt und Führungsgeschick gezeigt hat, wird eher bereit sein, weitere und anspruchsvollere Führungsaufgaben zu übernehmen, und diese dann auch bewältigen. Potenzielle Nachwuchskräfte können auf diese Weise wertvolle Erfahrungen sammeln, die sie in eine spätere Tätigkeit als Schulleiterin bzw. Schulleiter einbringen können. Dies trägt auch dazu bei, einem in der Vergangenheit bisweilen zu beobachtenden Mangel an qualifizierten Bewerbern auf die Position einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters gerade an großen Schulen wirkungsvoll zu begegnen.

Darüber hinaus wird der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre bzw. seine Weisungsberechtigung auf andere Lehrkräfte für diesen zugewiesene Fachaufgaben zu übertragen.

2. Umsetzung

Staatliche Schulen können künftig unter bestimmten Voraussetzungen betreffend die Größe der Schule, d. h. Anzahl der Lehrkräfte, sowie die Struktur der Schulart im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung stellen. Derzeit weisen mit den Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und der Schule besonderer Art gerade diejenigen Schularten die erforderliche Struktur auf, an denen auf Grund besonders hoher Führungsspannen die größte Notwendigkeit zu einer Verbesserung der Leitungssituation besteht.

Die Frage, welche Schulen berechtigt sind, die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zu beantragen, und wie die Auswahl der Schulen erfolgt, wird im Rahmen einer Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt. Dort wird vorgesehen, dass in den beiden kommenden Schuljahren nach Maßgabe der schulartbezogenen Leitungszeitkontingente an den einbezogenen Schularten nur die Schulen aus den Schulversuchen MODUS F bzw. Profil 21 sowie die gemäß Lehrerzahl größten Schulen je Schulart antragsberechtigt sind. Diese Berechtigungsgrenzen müssen bei Ausdehnung auf kleinere Schulen nach unten angepasst werden: Dies geschieht in Abhängigkeit der verfügbaren Ressourcen sowie der Zahl der Lehrkräfte an den noch unberücksichtigten Schulen. Über ein solches Verfahren ist zugleich sichergestellt, dass im Zuge eines Monitorings jeweils Akzeptanz und Auswirkungen auf die Qualitätsentwicklung an den Schulen ausgewertet werden, womit auch die Grundlage für die Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers über Kontingente für künftige Ausbauschritte geschaffen werden. In den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 werden Anteile aus schulartübergreifenden Sammelansätzen für strukturelle Verbesserungen sowie Stellenhebungen an der Realschule aus dem Doppelhaushalt 2013/2014 für den Aufbau der erweiterten Schulleitung eingesetzt, wobei offen ist, zu welchen Anteilen diese Schulen von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen werden. Verlässliche Aussagen über einen möglichen künftigen Endausbaustand können auf Grund der Freiwilligkeit hinsichtlich der Einrichtung einer erweiterten Schulleitung allerdings nicht getroffen werden; allenfalls lässt sich die Gesamtzahl der Schulen, die die Voraussetzungen über Mindestgröße und Struktur der Schulart erfüllen, und daran geknüpfte rechnerische Maximalbedarfe auf Grundlage aktueller Schulstrukturdaten ermitteln.

3. Kosten

a) Leitungszeit

Die Lehrkräfte einer erweiterten Schulleitung werden mit Aufgaben der Personalführung und -entwicklung betraut, die beispiels-

weise Unterrichtsbesuche mit anschließenden Nachbesprechungen oder Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen umfassen. Diese neuartigen Personalführungsaufgaben können jedoch nur außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung durchgeführt werden, so dass (bei Bewilligung des Antrags) den Lehrkräften der erweiterten Schulleitung entsprechende Leitungszeit für eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden muss. Die an der jeweiligen staatlichen Schule mit erweiterter Schulleitung erforderliche Leitungszeit bemisst sich nach der Anzahl der an dieser (in eigenverantwortlichem Unterricht) tätigen staatlichen Lehrkräfte, unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Dabei werden Schulen, die – wie vorwiegend im Bereich der beruflichen Schulen – unter der gemeinsamen Leitung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters stehen, zu Einheiten zusammengefasst (vgl. Art. 57a Abs. 2 Satz 2 BayEUG-E). Bei der Bestimmung der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Lehrerzahl bleiben folglich nicht-staatliche Lehrkräfte (z.B. kirchliche Religionslehrkräfte), sonstiges pädagogisches Personal gemäß Art. 60 (z.B. Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister) und nicht im Unterricht eingesetzte Lehrkräfte (z.B. wegen Freistellungen) außer Betracht.

Die Anzahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung und damit die schulbezogenen Bedarfe an Leitungszeit ergeben sich maßgeblich aus der so abgegrenzten Personenzahl. Bei einer Führungsspanne von 1 zu 14 kann an Schulen mit erweiterter Schulleitung die Personalführung bei bis zu 30 Personen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und gegebenenfalls den ständigen Vertreter wahrgenommen werden (entspricht 28 zu führenden Lehrkräften), bei größeren Kollegien mit mindestens 31 Personen wird die erweiterte Schulleitung sukzessive ausgebaut. Dann führt jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung (einschließlich des ständigen Vertreters) jeweils bis zu 14 Lehrkräfte, während die Schulleiterin bzw. der Schulleiter – an den einbezogenen Schularten bei weiterhin bestehender (personeller) Gesamtverantwortung als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter – selbst die erweiterte Schulleitung im Rahmen ihrer bzw. seiner bisherigen Führungsaufgaben und Leitungszeit führt. Dabei wird für die überwiegend großen Schulen der ersten Staffel angenommen, dass sich delegierbare und zusätzliche Schulleitertätigkeiten in der Gesamtschau ausgleichen. Bei kleineren Schulen werden im Zuge des Monitorings auch Entlastungseffekte durch eine erweiterte Schulleitung untersucht und gewährte Leitungszeitstunden erneut bewertet.

Aus den Schulversuchen MODUS F und Profil 21 liegen belastbare Erkenntnisse zum Umfang der zusätzlich wahrzunehmenden Personalführungsaufgaben vor: Bei einer angestrebten Führungsspanne von 1 zu 14 Lehrkräften wird der notwendige Zeitbedarf auf insgesamt 125 Jahreszeitstunden bzw. 2,2 (in Rundung zwei) wöchentliche Unterrichtspflichtzeit-Stunden verlässlich beziffert. Er setzt sich je geführter Lehrkraft jährlich aus zwei Unterrichtsbesuchen einschließlich Nachbesprechung, einem Mitarbeitergespräch mit Zielvereinbarungen zwischen erweiterter Schulleitung und Lehrkraft und der Begleitung bei deren Umsetzung zusammen. Hinzu kommen regelmäßige Teamsitzungen der Mitglieder der erweiterten Schulleitung mit den ihnen zugeordneten Lehrkräften, wöchentliche Sitzungen des erweiterten Schulleitungsteams, die unterstützende Begleitung einer Berufsanfängerin oder eines Berufsanfängers sowie die Mitwirkung an der dienstlichen Beurteilung.

Auswertungen der Lehrerzahlen des Schuljahres 2011/12 für jede Einzelschule (Quelle: „Amtliche Schuldaten“) ergeben, dass von den staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen die meisten die für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung mit weiteren Lehrkräften notwendige Mindestgrenze von 31 Lehrkräften erreichen (220 von 227 Realschulen, alle 310 Gymnasien,

165 von 193 beruflichen Schulen/Schulzentren, alle 2 Kollegs/1 Schule besonderer Art) und an weiteren 28 Schulen eine (derzeit mangels Antragsberechtigung nicht einrichtbare) erweiterte Schulleitung nur aus dem ständigen Vertreter bestünde. Wäre an allen dieser insgesamt 726 staatlichen Schulen eine erweiterte Schulleitung eingerichtet, so ergäbe sich für den angenommenen Vollausbau bei zwei Stunden Leitungszeit je Mitglied ein rechnerischer Maximalbedarf von 311 Stellenäquivalenten (Realschule: 75, Gymnasium: 160, berufliche Schulen: 75, Kolleg/Schule besonderer Art: 1). Durch Einbringung von zehn bereits zur Verfügung gestellten Vollzeitstellen für Leitungszeit an den Schulen aus den Schulversuchen reduziert sich der zusätzlich bereitzustellende Maximalbedarf auf 301 Vollzeitäquivalente.

In den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 sollen von den zusätzlichen Stellen für strukturelle Verbesserungen aus schulartübergreifenden Sammelansätzen zweimal 30 Vollzeitstellen als Leitungszeit für eine erweiterte Schulleitung eingesetzt (Kostenzuwachs um jeweils rund 1,74 Mio. €) werden. Bei einem Gleichlauf der Schularten verteilen sich diese Stellen auf jährliche, schulartbezogene Leitungszeitkontingente von 7 Stellen an der Realschule, 7 Stellen an den beruflichen Schulen, 15 Stellen am Gymnasium und 1 Stelle an den Kollegs und der Schule besonderer Art. Unter Einbeziehung der den Schulen des Schulversuchs bereits zugewiesenen Stunden im Umfang von 10 Stellen kann bei zwei Stunden Leitungszeit für rund 115 staatliche Schulen (40 Realschule, 50 Gymnasien, 25 berufliche Schulen), darunter sämtliche 41 staatlichen MODUS F- bzw. Profil 21-Schulen der einbezogenen Schularten, eine Antragsberechtigung vorgesehen werden. Die sich aus einer absteigenden Reihung der Schulen nach der Zahl ihrer Lehrkräfte ergebenden Antragsgrenzen liegen im zweiten Jahr an der Realschule bei rund 70 und an Gymnasien sowie den beruflichen Schulen bei rund 110 Lehrkräften.

b) Stellenhebungen

Auf Grund des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots infolge des Grundsatzes amtsangemessener Besoldung sind, soweit erforderlich, Stellenhebungen über dem letzten funktionslosen Beförderungssamt für Lehrkräfte in der erweiterten Schulleitung zu schaffen. Dies betrifft derzeit nur die Realschulen mit Stellenhebungen von A 13 nach A 14 (Beratungsrektorinnen und -rektoren). An den staatlichen Gymnasien, beruflichen Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs sowie der staatlichen Schule besonderer Art stehen die für eine erweiterte Schulleitung erforderlichen Stellen in der Besoldungsgruppe A 15 hingegen bereits im notwendigen Umfang zur Verfügung. An den auf Grund ihrer Struktur derzeit nicht einbezogenen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke fallen keine Stellenhebungen an.

Wäre in einem Vollausbau an allen 227 staatlichen Realschulen eine erweiterte Schulleitung eingerichtet, so würde diese (gemäß Lehrerzahlen des Schuljahres 2011/12) insgesamt 926 Mitglieder umfassen. Dabei sind noch 227 Realschulkonrektorinnen und -rektoren (in A 14 Z bzw. A 15) sowie 208 Zweite Realschulkonrektorinnen und -rektoren (in A 14 Z) zu berücksichtigen, für die keine Stellenhebungen erforderlich sind, so dass sich der größtmögliche Bedarf auf 491 Stellenhebungen von A 13 nach A 14 beläuft.

In den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 können an den 40 antragsberechtigten Realschulen gemäß Umsetzungskonzept in Anknüpfung an die unter a) veranschlagten 418 Stunden Leitungszeit (entspricht zweimal 7 Stellen zuzüglich weiterer 3 Stellen aus dem Schulversuch MODUS F) mithin maximal 209 Lehrkräfte in die erweiterte Schulleitung berufen werden. Nach Abzug vorhandener 80 Konrektorstellen (zwei je Schule) verbleiben Stellenhebungen für bis zu 129 Realschullehrkräfte. Diese verteilen sich

rechnerisch auf 76 Hebungen im Jahr 2013 (entspricht 0,55 Mio. €) und weitere 53 Hebungen im Jahr 2014 (entspricht 0,38 Mio. €). Die Finanzierung dieser Stellenhebungen – sowie ein möglicher weiterer Ausbau über das Schuljahr 2014/15 hinaus – ist dabei über ein verfügbares Kontingent von insgesamt 226 Stellenhebungen aus den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 sichergestellt. Im Haushaltsjahr 2012 waren 70 und im Doppelhaushalt 2013/2014 nochmals 202 Stellenhebungen ausgebracht worden, wovon nach Abzug von 46 Hebungen für fest vorgegebene andere Zwecke (z.B. Schulpsychologen, qualifizierte Beratungslehrer, Fachberater im Fach Evangelische Religionslehre, medienpädagogisch-informativ-technische Berater beim Ministerialbeauftragten) das genannte Kontingent in Höhe von 226 Stellenhebungen für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung verbleibt.

c) Fortbildung (erweiterte Schulleitung)

An Schulen mit erweiterter Schulleitung werden für die Fortbildung und Beratung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Mitglieder der erweiterten Schulleitung je nach Bedarfsentwicklung verfügbare Kontingente aus den vorhandenen Mitteln und Stellen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung bzw. in der regionalen Lehrerfortbildung eingesetzt, um diese Führungskräfte für ihre neuen bzw. neu ausgerichteten Führungsaufgaben zu qualifizieren.

II. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft

Die Partizipation der Mitglieder der Schulgemeinschaft wird an mehreren Stellen gestärkt. Zum einen erfolgen einige Änderungen im Bereich des Schulforums: Da der Schulaufwandsträger von einer Reihe der im Schulforum beratenen Angelegenheiten mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, erhält er mit einem Sitz die ordentliche Mitgliedschaft. Der Katalog der Angelegenheiten, zu denen das Einvernehmen des Schulforums erforderlich ist, wird um zwei Punkte (Festlegung von Entwicklungszielen im Schulentwicklungsprogramm und Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft) ergänzt. Da die Umsetzung gerade diese Angelegenheiten in erster Linie bei den Lehrkräften liegt, erhält die Gruppe der Lehrkräfte einen weiteren Sitz. Die Mindestanzahl der Sitzungen des Schulforums wird von zwei auf eine halbjährlich verringert; das Schulforum entscheidet eigenverantwortlich über seinen Sitzungstermin. Überdies wird das Initiativrecht jedes Mitglieds explizit normiert.

Zum anderen wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten dahingehend konkretisiert, dass die Schulgemeinschaft aufgefordert ist, ein Konzept zur Erziehungspartnerschaft zu erstellen, in dem die Ausgestaltung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse erarbeitet wird. Ihnen wird dabei erlaubt, von den diesbezüglichen Vorgaben der Schulordnungen abzuweichen. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind dabei zu beachten.

III. Instrumente der Qualitätssicherung

Zur Steigerung der Qualität der Arbeit an den Schulen, denen bereits im Rahmen des geltenden Rechts zahlreiche Gestaltungsspielräume – wie etwa die Durchführung von MODUS 21-Maßnahmen oder den Antrag auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule – zur Verfügung stehen, werden verschiedene Instrumente etabliert: So wird die Schulaufsicht zur schulartübergreifenden Zusammenarbeit verpflichtet und verbindlich angehalten, bei Bedarf die Schulberatungsstellen bei der Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion einzubeziehen. Zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität, die letztlich der ein-

zelen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler zugute kommen, wird den Schulen auferlegt, ein Schulentwicklungsprogramm zu erstellen, in dem sie ihre Entwicklungsziele festlegen und das ihnen als Arbeitsgrundlage hinsichtlich ihrer beständigen Qualitätsentwicklung dient. Darüber hinaus wird das Instrument der Zielvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsicht als ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung im Gesetz verankert. Um den Schülerinnen und Schülern einen möglichst reibungslosen Wechsel von einer Schule zur anderen – sei es in eine andere Schulart, sei es innerhalb derselben Schulart – zu ermöglichen, werden die Schulen schließlich – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – zur Abstimmung verpflichtet.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

I. Führungsstrukturen

Eine gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, eine erweiterte Schulleitung einzurichten, ist insbesondere auf Grund der eingeräumten Weisungsberechtigung erforderlich, da Art. 59 Abs. 1 Satz 2 Lehrkräften (nur) gegenüber dem ihnen zugeordneten sonstigen pädagogischen Personal das Weisungsrecht vorsieht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ihnen gegenüber anderem als dem sonstigen pädagogischen Personal kein Weisungsrecht zusteht, soweit dies nicht gesetzlich explizit geregelt ist. Aus demselben Grund ist es erforderlich, die Einräumung der Möglichkeit für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, ihre bzw. seine Weisungsberechtigung auch auf andere Lehrkräfte im Rahmen der diesen zugewiesenen Fachaufgaben zu übertragen, auf Gesetzesebene zu regeln. Um im Rahmen der erweiterten Schulleitung auf den ständigen Vertreter Bezug nehmen zu können, ist dieser in Art. 57 Abs. 4 auf Gesetzesebene zu definieren.

II. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft

Durch die Änderung des Art. 69, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des Schulforums, der Erweiterung der Angelegenheiten, in denen das Einvernehmen des Schulforums erforderlich ist, sowie des Sitzungsturnus, erfolgt eine Modifizierung der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Da bei der Erstellung eines Konzepts zur Erziehungspartnerschaft, zu dem die Schulen verpflichtet werden, von Regelungen der Schulordnungen abgewichen werden kann, ist eine Verankerung auf Gesetzesebene erforderlich.

III. Instrumente der Qualitätssicherung und Weiteres

Der Begriff „Eigenverantwortung“ wird in Art. 2 Abs. 4 Satz 2 zwar verwendet, ohne aber definiert zu sein. Da nicht hinreichend klar ist, was im Hinblick auf Schulen darunter zu verstehen ist, muss eine Definition auf Gesetzesebene erfolgen.

Mit der Verpflichtung der Schulen zur Erstellung eines Schulentwicklungsprogramms bzw. der Abstimmung bei Schulwechseln erfolgt die Normierung einer Aufgabenübertragung an die Schulen; Gleiches gilt für den verpflichtenden Abschluss von Zielvereinbarungen bzw. die schulartübergreifende Zusammenarbeit im Hinblick auf die Schulaufsicht.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderungen des BayEUG)

Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

Nr. 2 (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG):

Durch die Definition der eigenverantwortlichen Schule wird bestimmt, mit welchem Ziel, nämlich der Qualitätssicherung und -entwicklung, und in welchen Bereichen die Schulen verstärkt Eigenverantwortung übernehmen bzw. bereits jetzt wahrnehmen. Es handelt sich dabei um die Bereiche Unterricht, Erziehung und Schulleben einerseits und die Bereiche Leitung, Organisation und Verwaltung andererseits, wobei dies eine gestärkte Personalverantwortung beinhaltet. Die gestärkte Personalverantwortung der Schulen kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bei der Auswahl der Lehrkräfte der erweiterten Schulleitung, soweit diese eingerichtet ist, Einfluss nehmen kann – sei es durch Vorschläge von noch nicht in der mit der Zugehörigkeit zur erweiterten Schulleitung verbundenen Besoldungsgruppe befindlichen Lehrkräften, sei es durch Funktionsübertragung an Lehrkräfte in einem mit der Funktion verbundenen Beförderungsamte –, sowie durch einen Ausbau von Elementen eines Direktbewerbungsverfahrens, der auf untergesetzlicher Ebene erfolgen wird. Die Grenzen des eigenverantwortlichen Handelns der Schulen werden durch den verfassungsrechtlich verankerten Bildungsauftrag sowie die jeweils bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften – insbesondere das verfassungsrechtlich garantierte Leistungsprinzip sowie die Ausgestaltung der Funktionsvergabe durch Funktionenkataloge – gesetzt.

Nrn. 2, 4 b), 5, 6 b) bb), 9 b), 10 c) aa) aaa), cc), e), f), g), 11, 12 a), 14 b), c) und d) und 17 (Art. 2 Abs. 4 Satz 3, Art. 30a Abs. 1 Satz 4, Art. 30b Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12, Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5, Sätze 4 bis 6, Abs. 6 bis 8, Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Art. 74 Abs. 1 Satz 1, Art. 76 Sätze 2 und 3 und Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG):

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

Nr. 2 (Art. 2 Abs. 4 Satz 4 BayEUG):

Die Schulen werden verpflichtet, ein Schulentwicklungsprogramm zu erstellen. In diesem bündelt die Schulgemeinschaft im Dialog ihre kurz- und mittelfristigen Teilziele und Maßnahmen zu einem Handlungsprogramm für die Qualitätsentwicklung und nimmt mit Blick auf interne Evaluationsergebnisse, veränderte Bedingungen oder neue Vorgaben dessen regelmäßige – in der Regel etwa jährliche – Überprüfung und, soweit erforderlich, Aktualisierung vor. Die Erstellung eines Schulentwicklungsprogramms hat zum Ziel, die Verbindlichkeit und Transparenz von Veränderungsprozessen zu erhöhen sowie eine effiziente Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Ein Schulentwicklungsprogramm kann sich inhaltlich aus zwei Komponenten zusammensetzen: aus den Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde einerseits und aus weiteren Entwicklungszielen, die sich die Schule eigenständig setzen kann – etwa als Reaktion auf eine aktuelle Entwicklung – andererseits. Konkret bedeutet dies Folgendes: Nach der externen Evaluation setzt sich die Schulgemeinschaft mit den Ergebnissen auseinander. Aus diesem partizipativen Prozess erwachsen Vorschläge für die Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht. Die anschließend zwischen Schulleiter und Schulaufsichtsbehörde geschlossenen Zielvereinbarungen werden (Mindest-)Bestandteil des Schulentwicklungsprogramms; ausgenommen sind hierbei lediglich diejenigen Zielvereinbarungen, die die Leitung der Schule betreffen. Darüber hinaus kann die Schule im Einvernehmen mit dem Schulforum weitere Entwicklungsziele formulieren und in das Schulentwicklungsprogramm aufnehmen bzw. bestehende

weiterentwickeln. Beispielsweise könnte eine Schule als Entwicklungsziel den Ausbau der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe oder anderen Akteuren wie z.B. der Agentur für Arbeit in ihrem Schulentwicklungsprogramm verankern. Die Verantwortung für die Umsetzung des Schulentwicklungsprogramms obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Parallel zur internen Evaluation wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Schulentwicklungsprogramms allen Schulen (staatlichen, kommunalen und privaten) auferlegt, da dadurch ein maßgeblicher Beitrag zur Qualitätssicherung der Schulen geleistet wird, die alle Schulen zu erfüllen haben.

Nrn. 3 und 10 c) bb) (Art. 30 Satz 6 BayEUG):

Diese Regelung war bisher infolge früherer Änderungen implizit in Art. 69 Abs. 4 Satz 4 verortet. Sie wird nun in den systematisch passenden Art. 30 integriert.

Nr. 4 a) (Art. 30a Abs. 1 Satz 3 BayEUG):

Der Übertritt von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen sowie der Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers von einer Schule an eine andere Schule innerhalb derselben Schulart oder an eine Schule einer anderen Schulart ist eine gemeinsame Aufgabe aller Schulen. Um die Schülerinnen und Schüler bei diesem Übergang pädagogisch zu begleiten und individuell zu fördern, ist eine Abstimmung der jeweils betroffenen Schulen – unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten – erforderlich. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt. Um die Bedeutung dieses Zusammenwirkens hervorzuheben, wird eine entsprechende Verpflichtung der öffentlichen Schulen gesetzlich verankert.

Nr. 6 a) und c) (Art. 57 Abs. 4 BayEUG):

Eine Definition des ständigen Vertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an öffentlichen Schulen wird eingeführt, damit auf den bislang gesetzlich nicht normierten Begriff im Rahmen der Definition der erweiterten Schulleitung Bezug genommen werden kann.

Nr. 6 b) aa) (Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayEUG):

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wird ermächtigt, einer Lehrkraft für dieser zugewiesene Fachaufgaben die ihr bzw. ihm zustehende Weisungsberechtigung zu übertragen; damit wird die Lehrkraft Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter gemäß Art. 3 Satz 2 BayBG. Zu denken ist hier insbesondere an die Übertragung von Weisungsberechtigung an Fachexperten am Gymnasium im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs – dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Fachexpertin bzw. der Fachexperte nicht auch zugleich Mitglied der erweiterten Schulleitung ist; dann besitzt sie bzw. er auch keine Führungs- und Personalverantwortung gemäß Art. 57a Abs. 3. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit empfiehlt es sich, den Personalrat in diese Entscheidung vor Ort einzubinden. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zeigt der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an, wenn sie erstmalig von der Übertragung der Weisungsberechtigung Gebrauch macht. Die Erforderlichkeit der Regelung ergibt sich im Umkehrschluss aus Art. 59 Abs. 1 Satz 2, wonach Lehrkräfte (nur) gegenüber dem ihnen zugeordneten sonstigen pädagogischen Personal weisungsberechtigt sind und damit das allgemeine Delegationsrecht der Weisungsberechtigung der Behördenleiterin bzw. des Behördenleiters durch eine *lex specialis* suspendiert wird. Zum möglichen Umfang der übertragbaren Weisungsberechtigung werden Regelungen auf

untergesetzlicher Ebene im Rahmen von Verwaltungsvorschriften (z.B. Funktionenkataloge) getroffen, die Voraussetzung für die Übertragbarkeit der Weisungsberechtigung sind; dadurch wird eine schulartzentrierte Ausgestaltung ermöglicht. Im Wege eines Geschäftsverteilungsplans, den die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erlässt, erfolgt eine klare Zuständigkeitsabgrenzung, so dass Konfliktsituationen auf Grund divergierender Weisungen grundsätzlich vermieden werden. Sollte eine Lehrkraft dennoch im Einzelfall sich widersprechenden Weisungen ausgesetzt sein und ist ein Ausgleich nicht möglich, entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als höhere Vorgesetzte bzw. höherer Vorgesetzter.

Nr. 7 (Art. 57a BayEUG):

Zu Abs. 1 und 2:

An staatlichen Schulen kann auf Antrag eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden, soweit dies auf Grund der Zahl der an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie der Struktur der Schulart zweckdienlich ist und die dafür notwendigen Stellen und Mittel im Staatshaushalt zur Verfügung stehen. Schulen, die die Voraussetzungen erfüllen, wird im Rahmen der bereitgestellten Stellen und Mittel grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, in Eigenverantwortung entsprechend den jeweils vorliegenden Voraussetzungen und Ausgangssituationen die Entscheidung zu treffen, ob und zu welchem Zeitpunkt sie den Beginn des Umstrukturierungsprozesses anstreben und die Installierung einer erweiterten Schulleitung beantragen möchten. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sind die Schulen aufgefordert, den Personalrat in diese Entscheidung vor Ort einzubinden. Auch empfiehlt es sich, diese Frage in der Lehrerkonferenz zu erörtern. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt dann gegebenenfalls beim zuständigen Staatsministerium den Antrag auf Einrichtung. Über den Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der jeweils im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel und des jeweils für die jeweilige Schulart verfügbaren Kontingents.

Die erforderliche Struktur weisen derzeit die staatlichen Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, die Schulen des Zweiten Bildungswegs sowie die staatliche Schule besonderer Art auf. Eine besonders umsichtige Umsetzung der genannten Ziele sowie Anpassung an die neuen Funktionen und besonderen Aufgaben wird bei den Gymnasien und beruflichen Schulen erforderlich sein, da dort durch die vergebenen Funktionen und vorhandenen Beförderungsstellen bereits ähnlich differenzierte Strukturen bestehen; hier ist ein Transformationsprozess zu gestalten. Die Zweckdienlichkeit der Einrichtung hinsichtlich der Zahl bemisst sich danach, dass eine Mindestzahl von zu führenden Lehrkräften erreicht wird. Bei einer gegenwärtig durchschnittlichen Größe des Lehrerkollegiums von über 50 Lehrkräften an der Realschule, von über 80 Lehrkräften am Gymnasium und von über 60 Lehrkräften an den beruflichen Schulen ist die Etablierung einer neuen unterstützenden Führungskultur mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung nur leistbar, wenn die Schulleitung um weitere Mitglieder erweitert wird. Ausgehend von den Führungsspannen in anderen Behördenbereichen sowie in der Wirtschaft wird angestrebt, dass eine Führungsperson an einer Schule mit erweiterter Schulleitung bis zu 14 Personen führt. Bei bis zu 28 zu führenden Lehrkräften (gerechnet ohne Schulleiterin bzw. Schulleiter und ständigen Vertreter) kann davon ausgegangen werden, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Führungsaufgaben für bis zu 14 Lehrkräfte (sowie den ständigen Vertreter) und der ständige Vertreter die Führungsaufgaben ebenso für bis zu 14 Lehrkräfte wahrnehmen kann. Ab 29 zu führenden Lehrkräften (gerechnet ohne Schulleiterin bzw. Schulleiter und ständigen Vertreter) muss für eine Verkürzung der Führungsspanne auf 1 zu 14 die erweiterte Schullei-

tung um weitere Lehrkräfte ausgebaut werden. Einbezogen werden dabei alle staatlichen Lehrkräfte (Art. 59), die tatsächlich an der jeweiligen Schule tätig sind – unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses und ihrer Ausbildung – sowie sämtliche Lehramtsanwärterinnen und -anwärter bzw. Studienreferendarinnen und -referendare, die eigenverantwortlich Unterricht erteilen. Ausgenommen sind Lehrkräfte, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat stehen (insbesondere Priester, Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, Diplom-Theologinnen bzw. -Theologen sowie Religionspädagoginnen bzw. -pädagogen, die im Wege eines Gestellungs- bzw. Abstellungsvertrags den Religionsunterricht an staatlichen Schulen übernehmen, sowie kommunale Lehrkräfte an staatlichen Schulen), da diese einen anderen Dienstherrn haben; das Führen dieser Personengruppe verursacht zwar auch einen gewissen Aufwand, allerdings in geringerem Umfang, zumal beispielsweise keine dienstlichen Beurteilungen durch den Staat vorzunehmen sind. Keine Lehrkräfte gemäß Art. 59 sind Förderlehrerinnen und Förderlehrer, Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Heilpädagogische Förderlehrer, Werkmeisterinnen und Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen, die gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 2 bereits durch Lehrkräfte, soweit sie diesen zugeordnet sind, geführt werden, sowie Therapie- und Pflegekräfte. Ausgenommen sind auch auf Grund von Elternzeit, Beurlaubung, Freistellungsphase der Altersteilzeit etc. nicht tätige Lehrkräfte. Bei der Zahl der zu führenden Lehrkräfte sind auch die Lehrkräfte an den Schulen, mit deren Leitung die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 betraut wurde, einzubeziehen, soweit diese Schulen selbst einer Schulart angehören, an der aufgrund ihrer Struktur die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung möglich ist.

An den Grundschulen ist eine erweiterte Schulleitung derzeit nicht einzurichten, da bei den ganz überwiegend kleinen Schulen mit nicht mehr als 28 zu führenden Lehrkräften eine entsprechende Struktur nicht vorliegt. Anders als bei den anderen Schularten besteht bei den Grundschulen (und Mittelschulen) ein vierstufiger Hierarchieaufbau (Schule, Schulamt, Regierung, StMUK), wobei die Schulrätin bzw. der Schulrat eine sehr starke Rolle mit vielen operativen Aufgaben (z.B. Klassenbildung) einnimmt. An den meisten anderen Schularten besteht ein dreistufiger Hierarchieaufbau (Schule, Regierung, StMUK). Bei Gymnasien, Realschulen und Fachoberschulen/Berufsoberschulen hingegen besteht die Hierarchie lediglich aus zwei Stufen (Schule, StMUK); Unterstützung erfährt das StMUK durch die Ministerialbeauftragten, die jeweils für einen sehr großen Aufsichtsbezirk zuständig sind. Auch ist bei Grundschulen die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter zwar Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, nicht aber Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter – allerdings nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter insbesondere bei der Erteilung von Dienstbefreiungen ausnahmsweise auch Dienstvorgesetztenaufgaben wahr.

Die Förderschulen und die Schulen für Kranke werden vorerst auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht einbezogen: Anders als die anderen Schularten hat die Förderschule sowohl den Auftrag, Schülerinnen und Schüler vor Ort zu unterrichten, als auch die voraussichtlich zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Regelschule insbesondere durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste zu unterstützen. Das Gleiche gilt für die Schulen für Kranke. Sie ist auf eine Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, die sich für eine (längere) Zeit im Krankenhaus befinden. Sie unterscheidet sich mit ihrer wechselnden Schülerschaft ebenfalls von den Regelschulen.

Durch die kürzlich erfolgte Weiterentwicklung der Haupt- zu Mittelschulen und die damit verbundene teilweise Zusammenarbeit in Mittelschulverbänden muss sich die Organisationsstruktur und die Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene im Bereich der Mittelschulen in den kommenden Jahren konsolidieren. Überdies besteht wie bei den Grundschulen ein vierstufiger Hierarchieaufbau (Schule, Schulamt, Regierung, StMUK); die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter ist zwar Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter, nicht aber Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter – jedoch nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter insbesondere bei der Erteilung von Dienstbefreiungen ausnahmsweise auch Dienstvorgesetztenaufgaben wahr. Allerdings vollziehen sich im Bereich der Mittelschulen im Rahmen der Zusammenarbeit in Mittelschulverbänden derzeit dahingehende Änderungen, dass einige der bisherigen Zuständigkeiten des Schulrats betreffend verbundbezogene Aufgaben (z.B. Klassenbildung) auf den Verbundkoordinator übergehen. Daher weisen die Mittelschulen die für die Einführung der erweiterten Schulleitung erforderliche Struktur derzeit nicht auf.

Zu Abs. 3:

Das Lehrgesamtkollegium einer Schule wird künftig – bei Einrichtung einer erweiterten Schulleitung – drei Personengruppen umfassen:

- die Schulleiterin bzw. den Schulleiter mit ihrer bzw. seiner Gesamtverantwortung für die Schule (an Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen auch in der Rolle der bzw. des Dienstvorgesetzten),
- Mitglieder der erweiterten Schulleitung mit Führungs- und Personalverantwortung sowie Weisungsberechtigung gegenüber ihnen zugeordneten Lehrkräften und gegebenenfalls Lehrkräfte mit durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erteilter Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 3 sowie
- die übrigen Lehrkräfte, die gegebenenfalls gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich gegenüber dem ihnen zugeordneten sonstigen pädagogischen Personal weisungsberechtigt sind.

Die erweiterte Schulleitung setzt sich dabei aus dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren (staatlichen) Lehrkräften zusammen. Dabei nimmt der ständige Vertreter – soweit die erweiterte Schulleitung bei kleinen Schulen nicht ohnehin ausschließlich aus ihm besteht – innerhalb der erweiterten Schulleitung auch künftig eine besondere Stellung ein. Im Vertretungsfall übernimmt diese Person auch weiterhin die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung. Auf Grund dieses erhöhten Verantwortungsbereichs des ständigen Vertreters verbleibt auch die entsprechende, bisher gewährte Amtszulage bzw. das höhere Statusamt bei dieser Funktion. Soweit an einer Schule auf Grund ihrer Größe bereits Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Schulleitung bestellt sind, werden diese ebenfalls regelmäßig Mitglied der erweiterten Schulleitung werden – insbesondere im Fall der Zweiten Realschulkonrektorinnen bzw. -konrektoren im Statusamt A 14 mit Amtszulage auch mit einem herausgehobenen Amt. Um im Übrigen Mitglied der erweiterten Schulleitung zu werden, muss man sich – gemäß den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen – nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als bestgeeigneter Bewerber erweisen. In Betracht kommen allerdings nur staatliche – sei es verbeamtete, sei es angestellte – Lehrkräfte; ausgenommen sind Lehrkräfte, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat stehen (insbesondere Priester, Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, Diplom-Theologinnen bzw. -Theologen sowie Religionspädagoginnen bzw. -pädagogen, die im Wege eines Gestellungs- bzw. Abstel-

lungsvertrags den Religionsunterricht an staatlichen Schulen übernehmen, sowie kommunale Lehrkräfte an staatlichen Schulen), da diese einen anderen Dienstherren haben. Es können alle Funktionen, die in den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellten sogenannten „Funktionenkatalogen“ enthalten sind, entsprechend der Bedürfnisse der jeweiligen Schule übertragen werden. Soweit sich die erfolgreiche Bewerberin bzw. der erfolgreiche Bewerber noch nicht in der mit der Zugehörigkeit zur erweiterten Schulleitung verbundenen Besoldungsgruppe befindet, erfolgt die Funktionsübertragung an den derzeit einbezogenen Schularten durch die personalverwaltende Stelle mit Zustimmung der Personalvertretung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayPVG. Soweit die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber das mit der Funktion verbundene Beförderungsamts bereits innehat, bedarf es für die Übertragung einer anderen amtsangemessenen Funktion, z.B. des Mitglieds der erweiterten Schulleitung, durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter keiner Beteiligung der personalverwaltenden Stelle mehr. Ein Mitbestimmungsverfahren im Sinn des BayPVG ist ebenfalls nicht mehr erforderlich. Um die Schul- und Personalentwicklungsmaßnahmen aber auf eine möglichst breite Basis zu stellen und deren Akzeptanz zu erhöhen, empfiehlt es sich auch dann, die Personalvertretung vor Durchführung der Maßnahme im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubinden. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn einer Studiendirektorin bzw. einem Studiendirektor mit einer Funktion in der Besoldungsgruppe A 15 eine A 15-Funktion im Aufgabenbereich der erweiterten Schulleitung übertragen wird, weil die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere Funktion zur Schulprofilbildung oder aus anderen Gründen für zweckmäßig erachtet. Die Zahl der zu vergebenden Beförderungsamts in der erweiterten Schulleitung richtet sich nach den Vorgaben des Staatshaushalts.

Zu den Aufgaben der Lehrkräfte einer erweiterten Schulleitung zählt auch die Übernahme von Personalverantwortung. Diese umfasst u.a. die Wahrnehmung unterstützender Führungsinstrumente wie Mitarbeitergespräche oder kollegiale Teambildung an der Schule. Angesichts des Ziels, die Unterrichtsqualität zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln, kommt den Unterrichtsbesuchen durch die Mitglieder der erweiterten Schulleitung besondere Bedeutung zu. Mit deren Nachbesprechung erhalten die Lehrkräfte in stärkerem Maße als bisher Feedback zu ihrem Unterricht und fachkundige Hilfestellungen. Mit der Führungsaufgabe übernimmt das Mitglied der erweiterten Schulleitung auch Verantwortung für die Qualitätssicherung bzw. -verbesserung des Unterrichts. Auch wenn die Führung in Fortsetzung des bisherigen kooperativen Stils erfolgen wird, müssen die Mitglieder der erweiterten Schulleitung auf Grund ihrer größeren Verantwortung für den Fall, dass sich die zu führende Lehrkraft der Umsetzung der Hinweise oder Vorgaben praktisch entzieht, in die Lage versetzt werden, auch Weisungen als Vorgesetzte im Sinne des Art. 3 Satz 2 BayBG zu erteilen.

Nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen bleibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter als höherer Vorgesetzter bzw. höherem Vorgesetzten das Weisungsrecht, das auch eine erteilte Weisung eines Mitglieds der erweiterten Schulleitung ersetzen, abändern oder aufheben kann, unbenommen.

Näheres zur Auswahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung, mithin die Modalitäten der Funktionsübertragung und der damit verbundenen amtsangemessenen Beschäftigung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung regelt das zuständige Staatsministerium durch Verwaltungsvorschriften.

Zu Abs. 4:

Im Rahmen einer Rechtsverordnung der Staatsregierung wird zunächst für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15 festgesetzt, welche Schulen antragsberechtigt sind und wie die Auswahl der beantragenden Schulen erfolgt. Danach sind die Schulen der gemäß Abs. 2 einbezogenen Schularten, die an den Schulversuchen MODUS F bzw. Profil 21 (mit Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen) teilgenommen haben, unabhängig von ihrer Größe antragsberechtigt. Im zweiten Schritt werden – entsprechend einem schulartspezifischen Kontingent – (entsprechend der Lehrerschaft) absteigend diejenigen Schulen berücksichtigt, an denen die meisten Lehrkräfte beschäftigt sind. Diese Rechtsverordnung wird regelmäßig auf Anpassungsbedarf unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel überprüft. Basis für diese Entscheidung bildet ein die Einführung des Instruments einer erweiterten Schulleitung begleitendes Monitoring, das die gesammelten Erfahrungen zu Akzeptanz und qualitativen Verbesserungen auswertet.

Nr. 8 (Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayEUG):

Im Rahmen einer redaktionellen Änderung wird die Terminologie des Art. 59 mit der in Art. 57 und Art. 57a vereinheitlicht.

Nr. 9 a) (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayEUG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die korrekte Terminologie des Art. 88a.

Nr. 10 a) aa) (Art. 69 Abs. 1 Satz 1 BayEUG):

Da auch an Berufsschulen kein Schulforum eingerichtet wird, erfolgt eine redaktionelle Ergänzung.

Nr. 10 a) bb) (Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayEUG):

Der Verzicht bei den Berufsschulen auf das Einvernehmensefordernis des Berufsschulbeirats bei der Stellung des Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule – anders als beim Schulforum – ist überholt. Durch die Streichung erfolgt eine Angleichung der Kompetenzen des Berufsschulbeirats an diejenigen des Schulforums.

Nr. 10 b) aa) und bb) (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayEUG):

Da der Schulaufwandsträger von vielen im Schulforum zu entscheidenden oder zu behandelnden Fragen unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, wird er ordentliches Mitglied. Anders als bei den Vertretern der Lehrkräfte im Schulforum, für die die Tätigkeit im Schulforum zu den Dienstpflichten gehört, ist die Teilnahme des Vertreters des Schulaufwandsträgers – wie bei den Mitgliedern aus dem Elternbeirat sowie beim Schülersausschuss auch – freiwillig. Eine Teilnahmeverpflichtung wird für den Schulaufwandsträger durch seine Mitgliedschaft daher nicht begründet. Parallel zu den anderen im Schulforum vertretenen Gremien Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung sollen die Schulordnungen auch für den Schulaufwandsträger die Möglichkeit vorsehen, für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung des bestellten Mitglieds zu treffen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass die großen Städte Schulaufwandsträger einer großen Zahl von Schulen sind. Die bislang vorgesehene Information des Schulaufwandsträgers bei ihn berührenden Angelegenheiten und sein Anspruch, an der Beratung teilzunehmen (Abs. 2 Satz 4), können mit seiner ordentlichen Mitgliedschaft entfallen.

Da das Einvernehmen des Schulforums nun in zwei weiteren Angelegenheiten – die Festlegung von Entwicklungszielen im Schulentwicklungsprogramm und die Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft – erforderlich ist, deren Konsequenzen insbesondere die Lehrkräfte umzusetzen haben, ist es angezeigt, der Gruppe der Lehrkräfte im Schulforum – ebenso wie es bei derjenigen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler bereits der Fall ist – einen dritten Sitz einzuräumen. Dies ist auch insofern konsequent, als die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Schulforums weniger als zur Gruppe der Lehrkräfte gehörig anzusehen ist, als vielmehr einen übergreifenden Blick innehat.

Nr. 10 c) aa) bbb) (Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 6 und 7 BayEUG):

Die Entscheidungen, die im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen werden, werden um zwei Angelegenheiten erweitert: die Festlegung von Entwicklungszielen im Schulentwicklungsprogramm, wobei diejenigen Entwicklungsziele ausgenommen sind, die durch Zielvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde festgelegt werden, und die Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2. Bei diesen die gesamte Schulgemeinschaft betreffenden Themen muss auch die Schulgemeinschaft in geeigneter Weise beteiligt werden. Hierfür eignet sich das Schulforum in besonderer Weise.

Nr. 10 d) (Art. 69 Abs. 5 BayEUG):

Es wird ein explizites Initiativrecht normiert. Es wird klargestellt, dass jedes Mitglied das Recht hat, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

Nr. 10 f) (Art. 69 Abs. 7 BayEUG):

Um die Eigenverantwortung zu stärken, wird die vorgeschriebene Mindestsitzungszahl von zwei Sitzungen pro Halbjahr auf eine Sitzung pro Halbjahr verringert. Das Schulforum entscheidet eigenverantwortlich, in welchem Turnus es zu tagen für sinnvoll erachtet. Die erste Sitzung muss spätestens bis 30. November des jeweiligen Kalenderjahrs abgehalten werden.

Nr. 10 g) (Art. 69 Abs. 8 Halbsatz 2 BayEUG):

Es wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Schulordnung weitere Mitwirkungsformen des Schulforums vorsehen kann.

Nr. 12 b) (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayEUG):

Um das partnerschaftliche Element der Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten zu stärken, wird in Art. 74 Abs. 1 Satz 2 normiert, dass durch ein von der Schule unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten gemeinsam zu entwickelndes Konzept zur Erziehungspartnerschaft die Modalitäten der Zusammenarbeit erarbeitet werden; dies ermöglicht, den Bedürfnissen und Besonderheiten der jeweiligen Schule Rechnung zu tragen. Dabei werden unter den regional-, gruppen- und situationspezifischen Voraussetzungen vor Ort aus den unterschiedlichen Kontaktmöglichkeiten zwischen Schule und Erziehungsberechtigten geeignete Maßnahmen ausgewählt und zu einem auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestellten schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft gebündelt; dazu kann von den bisher in den Schulordnungen verbindlichen Vorgaben eigenverantwortlich abgewichen werden.

So können künftig im Rahmen eines solchen Konzepts z.B. auf die bisher in einigen Schulordnungen verbindlich vorgeschriebenen wöchentlichen Elternsprechstunden verzichtet, dafür aber Sprechstunden nach Vereinbarung (auch telefonisch) angeboten werden. Als weitere, bislang nicht verbindlich vorgeschriebene Möglichkeiten der Erziehungsarbeit wären insbesondere zu nennen: spezielle Angebote für Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, Elterngespräche unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler, lehrerinitiierte Information über die Schülerin bzw. den Schüler statt des allgemeinen Elternsprechtags. Bei der Erarbeitung des Konzepts zur Erziehungspartnerschaft kann es sich anbieten, auch die Beratungsfachkraft (Schulpsychologe, Beratungslehrkraft) vor Ort und das Jugendamt sowie Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe sowie anderer relevanter Kooperationspartner einzubeziehen. Insbesondere kann neben der fachlichen Expertise einer für die Schule zuständigen Beratungsfachkraft auch auf die fachliche Expertise einer an der Schule tätigen Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS-Fachkraft) zurückgegriffen werden. Im Rahmen der internen sowie externen Evaluation wird geprüft, inwieweit die im Konzept zur Erziehungspartnerschaft gesteckten Ziele erreicht wurden. Bei der Umsetzung der o.g. Maßnahmen sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Nr. 13 (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayEUG):

Die generelle Regelung wird aus systematischen Gründen der speziellen vorangestellt. Damit wird die Bedeutung der Informationspflicht der Schule auch über positive Entwicklungen und Stärken hervorgehoben.

Nr. 14 a) (Art. 76 Satz 1 BayEUG):

Die generelle Regelung wird aus systematischen Gründen der speziellen vorangestellt. Der nicht mehr zeitgemäße Begriff „besorgt sein“ wird modernisiert.

Nr. 15 (Art. 111 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG):

Zu Satz 1:

Durch die explizite Erwähnung von Zielvereinbarungen als eine Maßnahme zur Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht wird ihre Bedeutung als Führungsinstrument der Schulaufsichtsbehörden hervorgehoben. Die geschlossenen Zielvereinbarungen haben sowohl für die Schulaufsichtsbehörde als auch für die Schule verbindlichen Charakter. Kein unmittelbarer Indikator der Qualität einer Schule ist die Bewertung der Leistung von Schülerinnen und Schülern. Daher dürfen sich Zielvereinbarungen nicht auf die Notenvergabe, insbesondere nicht auf die Notenverteilung beziehen. Vielmehr stecken die gesicherten Qualitätskriterien aus der externen Evaluation einen Rahmen für mögliche Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht ab.

Die Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörden, die staatlichen Schulberatungsstellen, die schulartübergreifend arbeiten und über ein psychologisches Methodenrepertoire der kollegialen Prozessbegleitung verfügen, bei der Beratung der Schulen einzubeziehen, wird gesetzlich verankert. Dadurch wird der Blick der Schulaufsichtsbehörden auf dieses – bislang unterschiedlich intensiv in Anspruch genommene – Unterstützungsangebot gelenkt.

Die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung

bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben gewinnt hinsichtlich der weiteren Schaffung von Chancengerechtigkeit und angesichts des zunehmenden Ausbaus von Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere im Bereich der Abstimmung der schulischen Planungen mit den Planungen der Jugendhilfe, zunehmend an Bedeutung, so dass eine explizite Hervorhebung dieser Aufgabe der Schulaufsicht in Art. 111 Abs. 1 Satz 1 erfolgt.

Zu Satz 2:

Die Schulaufsichtsbehörden werden – soweit fachlich erforderlich – zur schulartübergreifenden Abstimmung und Zusammenarbeit verpflichtet; dadurch wird die Bedeutung der schulartübergreifenden Abstimmung hervorgehoben.

Nr. 16 (Art. 113c Abs. 4 BayEUG):

Die Verankerung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die externe Evaluation unterstreicht ihre Bedeutung als Führungsinstrument der Schulaufsicht. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Erkenntnisse über Stärken und Entwicklungspotenziale der Schule in die Qualitätsarbeit einfließen und daraus konkrete Handlungsziele und Maßnahmen erwachsen. Die Umsetzung der Zielvereinbarungen wird durch die Schulaufsichtsbehörden begleitet, die Erreichung der Gesamt- sowie Teilziele wird von ihnen überprüft.

Eine Verpflichtung zum Schließen von Zielvereinbarungen im Anschluss an die externe Evaluation besteht nur für diejenigen Schulen, bei denen die externe Evaluation vorgeschrieben ist, mithin für die staatlichen Schulen; für Schulen in kommunaler Trägerschaft erfolgt dies – parallel zur externen Evaluation –, soweit es im Rahmen der Schulaufsicht notwendig ist. Private Schulen können nicht zum Abschluss von Zielvereinbarungen im Anschluss an eine externe Evaluation verpflichtet werden.

Durch den Verweis auf Art. 113c Abs. 3 wird insbesondere gewährleistet, dass keine Zweckänderung betreffend die im Zusammenhang mit der internen und externen Evaluation erhobenen Daten erfolgen darf.

**Zu § 2
(Inkrafttreten)**

Das Inkrafttreten wird geregelt. Das Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle

Abg. Karin Pranghofer

Abg. Eduard Nöth

Abg. Eva Gottstein

Abg. Thomas Gehring

Abg. Renate Will

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen (Drs. 16/16310)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle. Ich eröffne die Aussprache.

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Die Schulentwicklung in Bayern trägt dem Anspruch Rechnung, die Unterrichtsqualität nachhaltig zu verbessern. Dem widmen wir uns mit diesem Novellierungsentwurf für das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, der die eigenverantwortliche Schule weiterentwickeln und stärken soll. Maßstab ist die Verbesserung der Unterrichtsqualität und die Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen. Die Einzelschule soll in die Lage versetzt werden, diesem Ziel gerecht zu werden.

Im Prinzip liegen diesem Konzept drei Säulen zugrunde: Die erste Säule ist die Qualitätssicherung. Wir wollen die erfolgreiche Konzeption der Qualitätssicherung durch Evaluation weiterentwickeln. Im Kern werden wir das Instrument der Zielvereinbarung für die Schulen als Regelangebot mit dem entsprechenden Qualitätssicherungszyklus, der vorgesehen ist, zur Verfügung stellen.

Die zweite Säule ist die Stärkung der Elternarbeit. Wir brauchen in einem verstärkten Maße die Mitwirkungsmöglichkeit für die Eltern an der Einzelschule, um den Gegebenheiten in den ländlichen Räumen und in verdichteten Ballungsräumen, die regional durchaus unterschiedlich sind, Rechnung zu tragen. Deshalb werden wir unter anderem das Schulforum weiterentwickeln. Wir wollen insbesondere der Situation und dem Engagement der Sachaufwandsträger, der Kommunen, Rechnung tragen und einem Vertreter des Sachaufwandsträgers Sitz und Stimme im Schulforum geben.

Das dritte und größte Feld ist die Weiterentwicklung der Lehrkörpersituation. Wir wollen uns mit der erweiterten Schulleitung die Möglichkeit eröffnen, die Personalführung weiterzuentwickeln. Wir sehen ein vertrauensvolles Miteinander zwischen der Schulleitung und dem Kollegium als Grundprinzip vor. Es geht darum, eine Verbesserung der Betreuung und Führung zu erreichen. An den Schulen sind zwischen einer Lehrkraft und über hundert Lehrkräfte vertreten. Wir wollen mit dem Instrument der erweiterten Schulleitung die Betreuungssituation verbessern. Wir wollen Möglichkeiten für die Weiterentwicklung in der Personalführung und Personalverantwortung schaffen. Das Grundprinzip dieser Überlegungen ist die schulartspezifische Einführung. Wir haben unterschiedliche Kulturen in den allgemeinbildenden und beruflichen Schularten. Dem wollen wir Rechnung tragen. Jede Schule und jede Schulart soll dieses Konzept nach ihrem Spirit, ihrer Führungskultur, umsetzen.

Jede Schule wird vor Ort selbst die Entscheidung treffen, wann, ob und wie von der Möglichkeit einer Weiterentwicklung der Personalführungsstruktur Gebrauch gemacht wird. Zur Umsetzung dieser erweiterten Personalführungskonzeption bedarf es zusätzlicher Leitung. Dies ist im Doppelhaushalt enthalten. Die Staatsregierung wird mittels einer entsprechenden Verordnung konkret dafür Sorge tragen, dass diese neuen Konzepte in allen Schularten umgesetzt werden können. Mittels dieser Verordnung werden die Grundlagen und die Planungssicherheit geschaffen.

Das bedeutet, es werden in drei zentralen Bereichen der bayerischen Schule Weiterentwicklungen angestoßen: in der Qualitätssicherung, in der Elternarbeit und in der Fortführung der Personalführungskonzeption. Die Profilbildung vor Ort, die Eigenverantwortung der Schulen im Umgang mit ihrer konkreten Unterrichtssituation und die Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit der Elternschaft werden als zentrale Ecksteine der Schulentwicklung in Bayern fortentwickelt.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als erste Rednerin kommt Frau Karin Pranghofer von der SPD zu Wort. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Karin Pranghofer (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Staatsminister hat die drei Säulen benannt, die den Gesetzentwurf ausmachen. Wenn ich das Resümee vorwegnehme, muss ich feststellen, dass die drei Säulen, die Sie, Herr Staatsminister, genannt haben, das Papier wirklich nicht wert sind, auf dem sie geschrieben sind. Ich sage noch mehr: Das Gesetz soll die Eigenverantwortlichkeit der Schulen widerspiegeln, ist jedoch in Wirklichkeit ein Etikettenschwindel. Das Gesetz birgt außerdem nach unserer Ansicht die Gefahr, dass es zu einem Klimakiller in den Kollegien führen könnte.

(Beifall bei der SPD)

Nach unserer Beurteilung haben wir mit der Einführung der mittleren Führungsebene, wie sie das Gesetz vorsieht, am Ende mehr Hierarchie an den Schulen sowie entmündigte Lehrerinnen und Lehrer.

Was sieht das Gesetz im Detail vor? Ich erkenne eine sehr technokratische Lösung, die wohl dem Beamtenrecht geschuldet ist, aber keineswegs der pädagogischen Arbeit der Schule nützt. Eine zweite Führungsebene einzuplanen, weil der Schulleitung immer mehr Aufgaben von der Kultusbürokratie zugewiesen werden, ist eigentlich sehr kontraproduktiv. Nach unserer Auffassung wäre es sehr viel besser, man würde die Teamstrukturen in den Schulen verbessern und die Ressourcen im Umfang von 311 Vollzeitstellen, die Sie im Gesetz bereitstellen wollen, für multiprofessionelle Teams an den Schulen einsetzen.

Ich komme zum zweiten Punkt. Im Gesetz sollen auch die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft gestärkt werden. Es ist schon lange überfällig, dass man den Kommunen, die ab und zu mit an den Tisch durften, jetzt endlich Entscheidungsrechte zugesteht. Dem kann man zustimmen. Was die anderen vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten und Regelungen über Abweichungen von der Schulordnung betrifft,

bleibt der Gesetzentwurf aber wirklich weit hinter unseren Forderungen und Erwartungen zurück. Wir haben zu diesem Gesetzentwurf Vorschläge der GRÜNEN diskutiert. Es ist schade, dass Sie den Schulen nicht mehr vertrauen und nicht mehr zutrauen.

Ich füge einen Satz zu den Instrumenten der Qualitätssicherung und der schulartübergreifenden Schulaufsicht hinzu. Auch hier gilt: Ja, es ist der richtige Schritt, dass die Schulen beauftragt werden, ein Schulentwicklungsprogramm auszuarbeiten, und dass die Schulaufsicht schulartübergreifend zusammenarbeiten soll. Ich bitte Sie aber, bei den Kosten genau hinzusehen. Kein Euro, nicht einmal ein Cent wird zum Beispiel für zusätzliche Fortbildungen bereitgestellt. Was Sie hier anbieten, ist nicht mehr als ein Feigenblatt. Nur schöne Schulprogramme zu schreiben, ist uns zu wenig. Das nützt uns nichts.

(Beifall bei der SPD)

Zum Schluss sage ich etwas zum Verfahren. Dieser Gesetzentwurf wurde schon sehr lange angekündigt. Uns verwundert es schon, dass jetzt, kurz vor dem Ende der Legislaturperiode, dieser Gesetzentwurf auf den Tisch kommt. Die Lehrerverbände haben ihn im Januar zur Anhörung bekommen. Er soll jetzt in einem Ruck und mit einem Paukenschlag durchgezogen werden. Ich frage mich: Warum das Ganze? Vielleicht geschieht das deshalb, weil die FDP ihr Wahlversprechen umsetzen will, bevor sie abdankt. Der Gesetzentwurf ist das Papier wirklich nicht wert, und wir werden ihn ablehnen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat Herr Kollege Eduard Nöth von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Eduard Nöth (CSU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Kollegen! Die CSU-Fraktion begrüßt den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes mit dem Ziel, die Eigenverant-

wortlichkeit der Schule zu stärken, und sie unterstützt die Inhalte dieses Gesetzes voll-
auf.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen ist für uns kein Selbstzweck,
sondern immer nur dann sinnvoll, wenn damit eine Verbesserung der Schulqualität
verbunden ist, wenn ein Mehrwert für die gesamte Schulfamilie, in erster Linie natür-
lich für unsere Schülerinnen und Schüler, entsteht und wenn unsere Schulen letztend-
lich nicht überfordert werden.

Wie Sie wissen, wurden in den vergangenen Jahren bereits mit verschiedenen Mitteln,
zum Beispiel mit der Freigabe vieler Modusmaßnahmen, große Freiräume für unsere
Schulen geschaffen. Auf diesem Weg wollen wir weitergehen und dabei die Staatsre-
gierung begleiten und unterstützen.

Schulen sind für uns keine Experimentierfelder. Das wollten beispielsweise die GRÜ-
NEN in ihrem Gesetzentwurf zur Schaffung der autonomen Schule. Wir wollen mehr
Bewegungsfreiheit für unsere Schulen. Wir wollen mehr Mitwirkungsrechte der an
Schulen Beteiligten. Diese Veränderung soll sich jedoch in einem stabilen und verläss-
lichen Rahmen vollziehen. Als Flächenland mit 12 Millionen Einwohnern und über
5.000 Schulen sind wir dies den Schülern, den Lehrkräften, den Eltern und den Sa-
chaufwandsträgern schuldig.

Im Übrigen gebietet es uns die Forderung nach der Schaffung gleichwertiger Lebens-
verhältnisse, die heuer Verfassungsrang erhalten soll, verlässliche Rahmenbedingun-
gen für alle Landesteile zu schaffen. Deshalb werden wir an den Schulen derselben
Schulart weiterhin denselben Lehrplan behalten. Wir werden weiterhin an der bewähr-
ten, qualitativ hochwertigen und schulartbezogenen Lehrerbildung festhalten. Lehrplä-
ne, Zielvereinbarungen, interne und externe Evaluationen, Vergleichsarbeiten und
zentrale Abschlussprüfungen werden auch künftig in Bayern als Mittel der Qualitätssi-
cherung dienen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Kernanliegen des Gesetzentwurfes besteht darin: Bayerns Schulen sollen eine höhere Entscheidungs- und Handlungskompetenz erhalten. Sie alle wissen, dass unterschiedliche Entwicklungen an den einzelnen Schulstandorten unterschiedliche Antworten erfordern. Schulen müssen künftig flexibler, treffsicherer und schneller auf Veränderungen reagieren können. Deshalb unterstützen wir die drei großen Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfes.

Zum Ersten sollen die Führungsstrukturen an unseren Schulen verändert werden. Jedem von uns ist bewusst, meine sehr geehrten Damen und Herren, dass dem Schulleiter oder der Schulleiterin heutzutage immer weniger Zeit für die Betreuung und die Begleitung der Lehrkräfte sowie für die pädagogische und konzeptionelle Impulsgebung zur Verfügung steht. Deshalb soll unserer Meinung nach die Personalverantwortung auf mehr Schultern verteilt werden. In zwei Schulversuchen, MODUS F und Profil 21, wurden dankenswerterweise von Modellschulen zeitgemäße, schulbezogene und erfolgversprechende Führungsstrukturen erprobt. Deshalb soll unter bestimmten Voraussetzungen die Einführung einer erweiterten Schulleitung dort möglich werden. Wie ich meine, ist es nicht mehr als recht und billig, dass diese Schulen, die sich bemüht und hervorragende Ergebnisse erbracht haben, ihre Ergebnisse umsetzen können. Wie wir bereits gehört haben, sind wir des Weiteren der Meinung, dass in den nächsten Jahren an größeren Schulen diese erweiterte Schulleitung eingeführt wird.

Zum Zweiten sollen im Gesetzentwurf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft erweitert werden. Nach dem Gesetzentwurf soll künftig ein Vertreter des Sachaufwandsträgers ordentliches Mitglied des Schulforums werden. Besonders wichtig ist uns, dass außerdem die Elternarbeit modernisiert, zeitgemäßer geregelt und erweitert werden soll.

Zum Dritten sollen, wie der Minister bereits ausgeführt hat, die Mittel der Qualitätssicherung an unseren Schulen wirksamer eingesetzt werden. Ich glaube, daran haben wir alle ein großes Interesse; denn das Wichtigste am bayerischen Schulsystem ist,

dass wir seine Qualität aufrechterhalten und dadurch im internationalen und nationalen Vergleich vorne liegen.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege, darf ich Sie an die Redezeit erinnern?

Eduard Nöth (CSU): Ich komme zum Ende. Auch wenn die SPD schon Ablehnung signalisiert hat, hoffe und wünsche ich, dass wir im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport noch interessante Diskussionen über diesen Gesetzentwurf führen. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Frau Kollegin Eva Gottstein von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Gut Ding will Weile haben. Diese Redensart kann hier angewendet werden, wobei man über "gut Ding" verschiedener Meinung sein kann. Wir befinden uns am Ende der Legislaturperiode. Die FREIEN WÄHLER haben von Anfang an, seit vier- einhalb Jahren, die eigenverantwortliche Schule gefordert. Dass sie jetzt am Schluss noch eingeführt wird, ist sicher lobenswert. Allerdings merkt man auch hier wie bei vielen anderen Themen, dass eine gewisse Zeitnot geherrscht hat. Uns kommt dieser Gesetzentwurf unausgegoren und teilweise widersprüchlich vor.

Die drei Säulen des Gesetzentwurfs sind sicher richtig. Mit der ersten Säule soll, wie das der Minister gesagt hat, die erweiterte Schulleitung oder eine mittlere Führungsebene eingeführt werden. Das ist sicher gut. Dies wurde schon im Rahmen von MODUS 21 und Profil 21 erprobt. Allerdings wird manches, was sich in dieser Erprobung als gut erwiesen hat, nicht umgesetzt.

Unsere Kritik ist ganz klar: Zwei Stunden Leitungszeit für diese mittlere Führungsebene sind zu wenig. Das kann gar nicht funktionieren, wenn man bedenkt, was alles zur mittleren Führungsebene gehört, nämlich Unterrichtsbesuche, Nachbesprechung, Mitarbeitergespräche, Teamsitzungen, wöchentliche Sitzungen der erweiterten Schulleitung und so weiter und so fort. Mit zwei Stunden wöchentlicher Anrechnung kann das nicht geleistet werden. Die Motivation kann also gegen null gehen. Wenn Sie das sinnvoll umsetzen wollen, wären 491 Stellenhebungen nötig. Vorgesehen sind 129 Stellenhebungen.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

- Es hat einmal geheißen, dass man mit gutem Beispiel vorangehen sollte. Das ist das A und O in einer Schule. Wir reden hier über Bildungspolitik.

(Tobias Thalhammer (FDP): Sie können mit Ihrer Rede dazu beitragen, dass wir Ihnen mehr Aufmerksamkeit schenken!)

- Meine Rede ist nicht so schlecht wie die von manchen anderen. Das passt schon.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Unser Hauptkritikpunkt zu dieser ersten Säule ist aber: Wir haben keine klare Abgrenzung bei den Kompetenzen der Fachbetreuer und der erweiterten Schulleitung. Im Team wird es Verwerfungen geben. Die Weitergabe von Weisungsmöglichkeiten muss gut überlegt werden. Dies können wir hier nicht sehen. Ein weiterer Kritikpunkt: Grundschule und Mittelschule sind überhaupt nicht einbezogen worden. Wenn man eine eigenverantwortliche Schule einführen will, müssen auch die Schularten Grundschule, Hauptschule oder Mittelschule einbezogen werden. Das ist ein falsches Signal in die Schullandschaft.

Wir fordern schon seit Langem, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft zu erweitern. Dass der Schulaufwandsträger dabei ist, ist ganz logisch; denn er zahlt und ist von den Folgen direkt betroffen. Ich kann mich der Kollegin von der SPD an-

schließen: Wir hätten uns schon gewünscht, dass Mitbestimmungsrechte des Schulforums ausgeweitet und Nägel mit Köpfen gemacht werden. Das ist hier nicht passiert.

Zu der dritten Säule dieses Gesetzes, Instrumente der Qualitätssicherung, ist Folgendes zu sagen: Natürlich ist es gut, dass schulartübergreifend zusammengearbeitet werden soll. Dann muss aber auch überlegt werden, wie sanktioniert werden soll, wenn dies nicht passiert. Sie haben überhaupt keine Überlegungen für den Fall angestellt, dass diese Zusammenarbeit nur auf dem Papier stehen bleibt. Außerdem wird die Umsetzung dieser Maßnahme Zeit und Geld kosten, was in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist. Das ist problematisch.

Ich möchte mit einer Redensart abschließen: Der Berg kreißte und gebar eine Maus. Leider ist unser Minister mit seiner hervorragenden humanistischen Bildung nicht da. Er würde sofort erkennen: Horaz, Ars poetica, Vers 139. Damit nicht nur eine Maus dabei herauskommt, sondern ein ganzes Kind mit Hand und Fuß, brauchen wir mehr Verantwortlichkeit über das Budget. Davon ist überhaupt nicht die Rede. Wir brauchen auch mehr Verantwortlichkeit bei der Besetzung des Personals. Erst dann können wir von einer eigenverantwortlichen Schule sprechen. Mit diesem Gesetzentwurf ist sie noch nicht verwirklicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Thomas Gehring von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf ist ein Gesetzentwurf nach dem Lasagne-Prinzip: Es ist etwas anderes drin, als draufsteht. Hier ist von der "eigenverantwortlichen Schule" die Rede, in dem Gesetzentwurf geht es jedoch vor allem um die erweiterte Schulleitung. Wenn man sich auch die anderen Punkte dieses Gesetzentwurfs im Hinblick auf die eigenverantwortliche Schule ansieht, stellt man fest: Die Kontrolldichte wird größer und nicht geringer. Das ist genau das Gegenteil dessen, was eine eigenverantwortliche Schule

braucht. Es fehlen die Mittel und Freiräume, die die Schulen brauchen, um etwas eigenverantwortlich gestalten zu können.

Ich möchte deshalb auf unseren Gesetzentwurf hinweisen, der eine andere Philosophie verfolgt. Wir wollen den Schulen Eigenverantwortung, Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Sie wollen Eigenverantwortung vorschreiben, was nicht funktionieren wird. Wir versuchen, Eigenverantwortung zu ermöglichen und zu gewährleisten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wichtig ist, dass Schulen Schulentwicklung betreiben. Es hilft aber nichts, den Schulen vorzuschreiben, dass sie Schulentwicklungsprogramme schreiben müssten. In diesem Fall wurde zwar etwas aufs Papier geschrieben, aber nicht gelebt und nicht umgesetzt; denn es fehlen die Mittel und die Gestaltungsoptionen. Wer Eigenverantwortung an Schulen will, muss als Ministerium und Regierung Verantwortung abgeben. Dies fehlt in diesem Gesetzentwurf völlig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte ein paar Worte über die erweiterte Schulleitung sagen: Ja, Personalentwicklung ist die Hauptaufgabe von Bildungspolitik. 90 % der Bildungsausgaben sind Personalausgaben. Wir wissen es nicht zuletzt seit der Hattie-Studie: Auf die Lehrkräfte kommt es an. Es kommt darauf an, dieses Personal gut zu entwickeln und ihm die Möglichkeit der Reflexion zu geben. Der Austausch muss verbessert werden. Außerdem braucht das Personal Unterstützung bei der Fortbildung und Fortentwicklung. Dies wäre die Aufgabe einer anders gestalteten Schulleitung.

Sie haben in diesem Gesetzentwurf einen richtigen Begriff verwendet, nämlich die "geringere Führungsspanne". Führungskräfte und Lehrkräfte müssten sich näher sein, um intensiver miteinander arbeiten zu können. Ihnen geht es mit diesem Gesetzentwurf aber allein darum, das System der Regelbeurteilung auf mehrere Köpfe zu verteilen.

Die Regelbeurteilung ist aber kein Instrument der Personalentwicklung, sondern ein Instrument der Gängelung, des Misstrauens. Sie ist kein Instrument zur Motivation der Lehrkräfte.

Wo bleibt die Fortentwicklung des Unterrichts? Wo ist sie möglich? Wo bleibt der Dialog? Wo bleibt die Unterstützung von Lehrkräften bei Problemen? Wo wäre es tatsächlich möglich, Verbesserungen über Zielvereinbarungen und Unterstützung zu erreichen? Davon ist in diesem Gesetzentwurf nichts zu finden. Damit ist auch eine Chance für die Personalentwicklung verpasst worden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine eigenverantwortliche Schule braucht tatsächlich eine andere Führungskultur und Mitwirkung. Das ist die andere Seite der Medaille einer eigenverantwortlichen Schule. Wie sieht es aus beim Thema Mitwirkung?

Ich möchte noch etwas zur erweiterten Schulleitung sagen: Sie haben vorgesehen, dass große Gymnasien und Realschulen erweiterte Schulleitungen beantragen können. Nein, nicht die Schule, sondern der Schulleiter kann beantragen, ob er eine erweiterte Schulleitung will oder ob er sagt: Ich mach's alleene. Das ist Ihr System. Wo bleibt die Mitwirkung der Lehrerkonferenz? Eine solche Mitwirkung wäre das Minimum gewesen, wenn Sie eine erweiterte Schulleitung einführen wollen.

Ähnlich ist das mit der Verpflichtung zur Erzieherpartnerschaft. Sie wollen Erzieherpartnerschaft verordnen, ohne eine Partnerschaft zu leben und ohne die Mitwirkung der Eltern am Schulleben zu ermöglichen und zu gestalten. Das ist keine Partnerschaft auf Augenhöhe. Sie haben es versäumt, das Schulforum tatsächlich zu stärken, ihm mehr Kompetenz zu geben. Deshalb ist dies kein Gesetz zur eigenverantwortlichen Schule. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie den ursprünglichen Namen "Schulinnovationsgesetz" frühzeitig aufgegeben haben; denn Innovation bringt Ihr Gesetzentwurf keinesfalls.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Frau Kollegin Renate Will von der FDP das Wort.

Renate Will (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, mehr Freiheit und Eigenverantwortung der Schulen führen zu einer besseren Qualität des Unterrichts sowie zu besseren Bildungserfolgen. – Das sind die wesentlichen Ergebnisse aus vielfältigen Studien der Schulentwicklungsforschung, die die FDP-Landtagsfraktion intensiv ausgewertet hat. Auch die in Bayern bereits evaluierten Modellversuche MODUS F und Profil 21 bestätigen diese Befunde. Aus diesem Grund haben wir im vorliegenden Gesetzentwurf den Schwerpunkt auf die Personal- und Qualitätsentwicklung gelegt. Ein wichtiger Baustein ist dabei, dass wir die erweiterte Schulleitung, die sogenannte mittlere Führungsebene, etablieren wollen; denn die Verlagerung der Verantwortung auf mehrere Lehrkräfte einer Schule führt dazu, dass Bildungsstandards nachhaltiger und schneller in den Lehrerkollegien verankert werden und Führungsspannen abgebaut werden können. Schulleiter erhalten so ein Plus an Zeit für die konzeptionelle Arbeit in ihrer Schule. Das erleichtert auch die Teamarbeit im Kollegium und trägt zur Berufszufriedenheit bei.

Als FDP-Fraktion sind wir der Überzeugung, dass es einer Schulleiterin oder einem Schulleiter an einem Gymnasium bei durchschnittlich 84 Kollegen kaum mehr möglich ist, kontinuierlich und differenziert eine Rückmeldung an die Lehrkräfte zu geben. Eine pädagogische Begleitung und das Feedback über die unterrichtliche Tätigkeit dürften sich unserer Auffassung nach dabei nicht auf die zwar unverzichtbare, aber dienstliche Beurteilung beschränken. So haben die Lehrkräfte an den MODUS-F-Schulen übereinstimmend berichtet, dass etwa Mitarbeitergespräche zwischen Lehrkräften und den Mitgliedern der erweiterten Schulleitung als Wertschätzung und Würdigung der Arbeit wahrgenommen wurden.

Dies kann jedoch nur möglich werden, wenn die Führungsspannen zunächst abgebaut werden, um echte Personalentwicklung und Personalförderung umzusetzen. Aus unserer Sicht ist positiv, wenn die Arbeit der Lehrkräfte durch ein kleineres Team eine

höhere Wertschätzung erfährt. Zudem halten wir es auch für einen Vorteil für die einzelne Lehrkraft, wenn ein Fachkollege an der Beurteilung mitwirkt und die entsprechende Lehrkraft nicht alleine durch den Schulleiter beurteilt wird, der häufig sogar eine andere Fächerkombination hat. Individuelle Stärken können somit besser erkannt werden und in eine Gesamtbetrachtung einfließen.

Natürlich ändert sich mit der Einrichtung einer erweiterten Schulleitung an der im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz festgeschriebenen unmittelbaren Verantwortung der Lehrkräfte für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler nichts. Die Freiheit in der Unterrichtsgestaltung bleibt selbstverständlich erhalten. Das kollegiale Miteinander bleibt auch weiterhin die zentrale Voraussetzung für eine gelingende pädagogische Arbeit an den Schulen. Dazu gehören intensiver Austausch und Abstimmungsprozesse, die Verständigung über Grundprinzipien in der gemeinsamen pädagogischen Arbeit sowie die Formulierung von Entwicklungszielen der Schule insgesamt und der Lehrkräfte im Einzelnen.

Der Modellversuch MODUS F hat gezeigt, dass der Weg zu einer neuen Führungskultur eine anspruchsvolle Aufgabe ist und nur schrittweise und bei Bereitstellung von zusätzlicher Leitungszeit, von fachlicher Begleitung und Fortbildung gelingen kann. Entsprechende zusätzliche Stellen sowie Mittel für die Fortbildung sind bereits im Doppelhaushalt 2013/2014 vorgesehen.

Aus den angeführten Gründen ist es für uns unerlässlich, dass die Mitglieder der erweiterten Schulleitung auch Personalverantwortung wahrnehmen sollten; denn für uns gehören Freiheit und Verantwortung zusammen, und die Aufgabe, ein Team zu leiten, sollte mit echter Verantwortung für die Leistungen eines Teams verbunden sein. Dass die Schulleitung bei der Einführung eng mit dem örtlichen Personalrat zusammenarbeitet und diese schulische Veränderung auch in der Lehrerkonferenz besprochen wird, halten wir im Übrigen für selbstverständlich. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist es so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/16310

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Günther Felbinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 16/16923

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 16/16310)
hier: § 1 Nr. 6 und 7 Art. 57 und Art. 57a**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Eduard Nöth**
Mitberichterstellerin: **Karin Pranghofer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 16/16923 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 25. April 2013 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 14. Mai 2013 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: kein Votum
Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/16923 in seiner 220. Sitzung am 13. Juni 2013 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16923 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/16923 in seiner 104. Sitzung am 4. Juli 2013 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/16923
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Martin Güll
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/16310, 16/17659

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 57 werden die Worte „ständiger Vertreter“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a Erweiterte Schulleitung“
2. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 und folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„²Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). ³Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. ⁴In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.“

3. Dem Art. 30 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Schule kann einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festlegen.“
4. Art. 30a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Schulen stimmen sich beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule ab.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. In Art. 30b Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „pflegebedürftig“ ein Komma eingefügt.
6. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ständiger Vertreter“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften Weisungsberechtigung für ihnen übertragene Fachaufgaben erteilen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies vorsehen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für jede Schule ist eine Person mit der Stellvertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters (ständiger Vertreter) zu betrauen; Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.“
7. Es wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a
Erweiterte Schulleitung

 - (1) ¹An staatlichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 bis 3 eine erweiterte Schulleitung einrichten. ²Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel.
 - (2) ¹Voraussetzung für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist, dass dies auf Grund der Zahl der an der Schule tätigen staatlichen Lehrkräfte sowie auf Grund der Struktur der Schulart zweckdienlich ist. ²Dabei sind auch die Schulen, mit deren Leitung die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 betraut ist, einzubeziehen, soweit sie einer Schulart angehören, welche die für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erforderliche Struktur gemäß Satz 1 aufweist.

- (3) ¹Die erweiterte Schulleitung besteht aus dem ständigen Vertreter sowie erforderlichenfalls weiteren staatlichen Lehrkräften mit Führungs- und Personalverantwortung nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind gegenüber den ihnen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugeordneten Lehrkräften weisungsberechtigt.
- (4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien, insbesondere Mindestanzahl der Lehrkräfte und Struktur der Schular, festzulegen sowie das Auswahlverfahren zu regeln.“
8. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „weisungsbe-
fugt“ durch das Wort „weisungsberechtigt“ ersetzt.
9. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Eltern“ durch die Worte „früheren Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nr. 12 werden nach der Zahl „29“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
10. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschulen“ die Worte „und der Berufsschulen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „mit Ausnahme der in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 genannten Aufgabe“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei von der“ durch die Worte „drei von der“ und die Worte „und der Schülerausschuss“ durch die Worte „, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Es werden folgende Nrn. 6 und 7 angefügt:
- „6. Festlegung der über die Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4 hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4,
7. Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
- „(5) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; die Worte „zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen“ werden durch die Worte „einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen; es entscheidet über den Sitzungsturnus“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; nach dem Wort „Beschlussfassung“ werden die Worte „; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen“ eingefügt.
11. Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. c wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.
12. Art. 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.“
13. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ein auffallendes Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge“ durch die Worte „wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands,“ ersetzt.
14. Art. 76 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
- „¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; nach dem Wort „müssen“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ wird das Wort „ferner“ eingefügt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

15. Art. 111 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur staatlichen Schulaufsicht gehören

1. die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens,
2. die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen,
3. die Förderung und Beratung der Schulen, auch unter Einbeziehung der staatlichen Schulberatungsstellen,
4. die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal und
5. die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben.

²Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten schulartübergreifend zusammen.“

16. Dem Art. 113c wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Auf Grundlage der Ergebnisse der externen Evaluation gemäß Abs. 1 Satz 2 treffen die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden Zielvereinbarungen. ²Die Schulaufsichtsbehörden unterstützen ihre Umsetzung und nehmen eine Überprüfung der vereinbarten Ziele vor. ³Abs. 3 bleibt unberührt.“

17. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Eduard Nöth

Abg. Martin Güll

Abg. Eva Gottstein

Abg. Thomas Gehring

Abg. Karsten Klein

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe jetzt Tagesordnungspunkt 18 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen (Drs. 16/16310)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Günther Felbinger u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: § 1 Nr. 6 und 7 Art. 57 und Art. 57 a (Drs. 16/16923)

Ich eröffne die Aussprache. Hierzu haben wir im Ältestenrat eine Redezeit von sechs Minuten je Fraktion vereinbart. Erster Redner ist Herr Kollege Nöth, ihm folgt Herr Kollege Güll. Bitte schön, Herr Kollege Nöth.

Eduard Nöth (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die CSU-Fraktion stimmt heute nach ausführlicher Beratung im Bildungsausschuss vom 25. April dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zu. Wir unterstützen die Inhalte dieses Gesetzentwurfs mit dem Ziel, die Eigenverantwortlichkeit unserer Schulen weiterzuentwickeln und zu stärken. Wir sehen darin eine wesentliche Verbesserung der Schulentwicklung in Bayern.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen ist für uns dann sinnvoll, wenn damit eine Verbesserung der Schulqualität verbunden ist. Diese sehen wir mit der Novellierung des Gesetzes gewährleistet. Wir wollen mit dieser Gesetzesänderung einen Mehrwert für die gesamte Schulfamilie erreichen, in erster Linie natürlich für unsere Schülerinnen und Schüler. Bereits in den vergangenen Jahren wurden mit verschiedenen Mitteln, zum Beispiel mit der Freigabe vieler Modusmaßnahmen, große Freiräume für unsere Schulen geschaffen. Auf diesem Weg wollen wir mit dieser Gesetzesänderung weitergehen und dabei die Staatsregierung begleiten und unterstützen.

Wir wollen, wie wir bereits bei der Gesetzesinitiative der GRÜNEN verdeutlicht haben, in Bayern keine autonomen Schulen. Wir wollen jedoch mehr Bewegungsfreiheit für unsere Schulen, und wir wollen vor allem mehr Mitwirkungsrechte der am Schulleben Beteiligten. Diese angestrebten Veränderungen sollen sich jedoch in einem stabilen und verlässlichen Rahmen vollziehen. Bayern ist ein Flächenland mit über 12 Millionen Einwohnern und über 5.000 Schulen. Schon zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern sind wir dies den Schülern, den Lehrkräften, den Eltern und auch den Sachaufwandsträgern schuldig.

Das Kernanliegen der heute zu beschließenden Gesetzesänderung besteht darin: Bayerns Schulen sollen eine höhere Entscheidungs- und Handlungskompetenz erhalten. Wir geben damit eine zeitnahe Antwort auf die unterschiedlichen Entwicklungen an den einzelnen Schulstandorten. Schulen müssen künftig flexibler, treffsicherer und schneller auf Veränderungen reagieren können. Deshalb unterstützen wir die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs, die ich ganz kurz ansprechen darf.

Erstens. Mit der Einführung der erweiterten Schulleitung wird die Möglichkeit geschaffen, die Führungsstrukturen und die Personalführung an unseren Schulen weiterzuentwickeln. Jedem von uns ist bewusst, dass dem Schulleiter oder der Schulleiterin heutzutage immer weniger Zeit für die Betreuung und die Begleitung der Lehrkräfte sowie für die pädagogische und konzeptionelle Impulsgebung zur Verfügung steht. Deshalb soll die Personalverantwortung nach unserer Meinung auf mehr Schultern verteilt werden.

In zwei Schulversuchen – Modus F und Profil 21 – wurde diese neue Führungsstruktur dankenswerterweise von Modellschulen erfolgreich erprobt. Sie soll nun unter bestimmten Voraussetzungen dort eingeführt werden. Ich bin der Auffassung, dass es recht und billig ist, dass diese Schulen, die sich über Jahre hinweg bemüht und hervorragende Ergebnisse erbracht haben, diese Ergebnisse dauerhaft umsetzen können.

Die CSU vertritt die Auffassung, dass diese erweiterte Schulleitung in den nächsten Jahren zunächst an größeren Schulen eingeführt werden sollte. Jede Schule wird vor Ort selbst die Entscheidung treffen, wann, ob und wie von der Möglichkeit der erweiterten Führungsebene Gebrauch gemacht wird. Die Bewerbung von Schulen wird selbstverständlich unter Einbeziehung der Personalvertretung, des Kollegiums und des Schulforums erfolgen müssen. Wir gehen zudem fest davon aus, dass die Möglichkeit der Einführung dieser erweiterten Führungsstrukturen alsbald auch an Grund-, Mittel- und an Sonderschulen möglich gemacht wird und dass die hierfür erforderlichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Zweitens. Mit dem Gesetzentwurf werden auch die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schulgemeinschaft erweitert. So wird künftig ein Vertreter des Sachaufwandsträgers als ordentliches Mitglied dem Schulforum angehören. Des Weiteren wird die Elternarbeit modernisiert, zeitgemäßer geregelt, erweitert und gestärkt.

Drittens werden die Mittel der Qualitätssicherung an unseren Schulen wirksamer eingesetzt. Wir haben nämlich größtes Interesse daran, dass die Qualität der einzelnen Schularten und damit die Qualität unseres bayerischen Schulsystems aufrechterhalten und somit auch der Vorsprung im internationalen und nationalen Vergleich gesichert wird.

Zusammenfassend darf ich unsere Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung signalisieren. Mit diesem Gesetzentwurf werden in drei Bereichen der bayerischen Schule Weiterentwicklungen angestoßen, in der Qualitätssicherung, in der Elternarbeit und in der Personalentwicklung.

Den Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER lehnen wir ab. Es bedarf nämlich keiner gesetzlichen Vorschrift, was die Funktionsträger, Fachbetreuer und Stufenbetreuer angeht. Diese werden selbstverständlich im Rahmen der erweiterten Schulleitung berücksichtigt. Die Einführung der erweiterten Schulleitung vor Ort erfolgt auch, wie ich bereits ausgeführt habe, auf freiwilliger Basis.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege!

Eduard Nöth (CSU): Also Ablehnung des Änderungsantrags der FREIEN WÄHLER, Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung. – Danke sehr.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächster Redner ist Herr Güll. Bitte sehr, Herr Kollege Güll.

Martin Güll (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Welche Überraschung, dass die CSU dem Entwurf der Staatsregierung zustimmt! Wir jedenfalls werden ihm nicht zustimmen. Das Ziel, das Herr Kollege Nöth hier beschrieben hat, hört sich gut an, aber leider hat es mit dem Gesetzentwurf nichts zu tun. Denn dieses lobenswerte Ziel, die Eigenverantwortung der Schulen zu stärken, findet sich leider in diesem Gesetzentwurf nicht. Deshalb kann man ihn nur in die Tonne klopfen und muss ihn in der nächsten Legislaturperiode noch einmal aufrufen.

(Beifall der Abgeordneten Isabell Zacharias (SPD))

Es drängt sich der Verdacht auf, dass man nur noch ein unerledigtes Kapitel des Koalitionsvertrags erledigen musste, das von der FDP geschrieben wurde. Man hätte es vielleicht wirklich besser lassen sollen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Richtig ist natürlich – da stimmen wir überein -, dass wir den Schulen mehr Eigenverantwortung geben müssen. Denn wir wissen aus gesicherten Untersuchungen, dass die Qualität der Schule vor Ort am besten zu gewährleisten ist. Deshalb braucht man auch diese Eigenverantwortung. Aber dazu braucht man auch eine klare konzeptionelle Vorstellung. Diese hat man sich offensichtlich vorher nicht gegönnt, sondern man ist einfach der Notwendigkeit gefolgt, dass man für die Modus-F-Schulen eine gesetzliche Grundlage gebraucht hat.

Der Mehrwert, vom Kollegen Nöth angesprochen, ist weder für die Schüler noch für die Eltern noch für die Lehrer zu erkennen. Das ist aber das Entscheidende. Wenn ich Gesetze ändere, dann muss ich auch wissen, warum ich das tue und was das Ziel dieser Gesetzesänderung sein soll.

Hier hat man also offensichtlich keine klaren konzeptionellen Vorstellungen. Wie anders ist es zu erklären, dass man die meisten Schulen, nämlich die Grundschulen, die Mittelschulen und die Förderschulen, außen vor gelassen und sie mit keinem Wort erwähnt hat? Berücksichtigt wurden nur die Realschulen, die Berufsschulen und die Gymnasien. Schulentwicklung ist aber Aufgabe aller Schulen. Das ist der Kardinalfehler, der hier gemacht worden ist. Ich glaube sogar feststellen zu müssen, dass die Ungleichbehandlung der Schularten hierdurch noch einmal zementiert worden ist.

Zusammenfassend muss man sagen: Ein solcher Gesetzentwurf für eine eigenverantwortliche Schule müsste klare Instrumentarien für die Schulen enthalten, zum Beispiel die Budgethoheit oder die Einflussnahme bei der Personalauswahl, klare Unterstützungssysteme, schlussendlich auch neue Strukturen der Schulaufsicht. Dazu äußert sich der Gesetzentwurf überhaupt nicht. Alles in allem kann man nur sagen: Dieser Gesetzentwurf geht am Ziel vorbei und ist das Papier nicht wert, auf dem er steht. Deshalb klare Ablehnung.

Beim Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER kann man sich enthalten, weil er wenigstens noch auf die zwei Schwächen hinweist, dass die Leitungszeit nicht ausreicht und dass mindestens das Lehrerkollegium darüber entscheiden muss, ob eine Führungsebene eingerichtet wird. – Bei dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER wird sich die SPD also enthalten. Der Gesetzentwurf wird aber von der SPD-Fraktion abgelehnt.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege Güll. Frau Gottstein ist schon als nächste Rednerin unterwegs. Bitte sehr, Frau Kollegin Gottstein.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sind am Ende des Schuljahres angelangt. Leider gibt es da für manche Schüler einen Sechser im Aufsatz. Die Begründung besteht oft in dem Wort "Themaverfehlung". So sehen wir auch Ihren Gesetzentwurf.

Sie sprechen von einem Gesetzentwurf zur Einführung einer eigenverantwortlichen Schule, aber Sie machen mit ihm nichts anderes, als dass Sie eine erweiterte Schulleitung, wie sie in Modellversuchen bereits eingeführt worden ist, jetzt offiziell einführen. Wenn man dann genau hinschaut, so ist es nicht einmal eine erweiterte Schulleitung, die eingeführt wird und die vielleicht zu mehr Eigenverantwortung führen könnte, sondern es sind mehr Vorschriften und mehr Kontrollen. Die Eigenverantwortung, um die es eigentlich geht, wird in keiner Weise erweitert.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die drei Säulen, die Sie zugrunde legen, sind zunächst erkennbar. Aber wenn man ins Detail geht, zeigt sich, dass die Erfahrungen aus Modus F und Profil 21 in großen Teilen nicht umgesetzt werden. Das wird im Übrigen auch von den Betroffenen und von den Lehrerverbänden massiv kritisiert, was Sie aber anscheinend nicht ernst genommen haben. Diese erweiterte Schulleitung wird also nicht das sein, was man wollte, als man ursprünglich davon gesprochen hat.

Ein weiterer Schwachpunkt – wir wiederholen uns; wir haben das in der Ersten Lesung gesagt, wir haben es im Ausschuss gesagt – ist die unklare Kompetenzverteilung zwischen der erweiterten Führungsebene und der Fachbetreuung. Herr Kollege Nöth hat zwar gesagt: Das machen wir dann schon. – Ja, dann machen Sie es! Aber Sie schreiben es eben nicht in das Gesetz. Das Gesetz bleibt vage. Sie sehen in keiner Weise eine Fortbildung vor, so als ob der normale Lehrer sofort mit Führungskompetenz in eine erweiterte Schulleitung hineingeboren würde, und Sie haben auch keine entsprechende zeitliche Ausstattung vorgesehen. Wenn man nachliest, ergibt sich, dass mit diesen zwei Wochenstunden, die momentan nach wie vor zur Personalführung ange-

dacht sind, Folgendes abgeleistet werden soll: Unterrichtsbesuche mit Nachbesprechung, Mitarbeitergespräch mit Zielvereinbarung, Teamsitzung, wöchentliche Sitzung der erweiterten Schulleitung, Begleitung von Berufsanfängern, die Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung. Entweder wissen Sie nicht, was in den Schulen draußen läuft, oder es ist Ihnen egal. Aber so ist es nicht machbar.

Sie nehmen – auch das ist bereits von meinem Vorredner von der SPD kritisiert worden – die Grundschulen und die Mittelschulen explizit aus. Herr Kollege Nöth hat jetzt zwar schon nachgebessert, aber natürlich nur in Worten und nicht mit Taten. Wenn Sie vorhaben, das zu machen, dann hätten Sie es regeln müssen. Letztendlich einen Gesetzentwurf zu verabschieden und zu sagen "Das haben wir aber auch noch vor!", ist eine halbe Sache, die man so nicht akzeptieren kann. Es vertieft die Gräben zwischen den Schularten. Wir alle sind daran interessiert, die Schularten zusammenzuführen und zumindest dafür zu sorgen, dass es nicht dauernd diese Diskussionen gibt: Die einen sind etwas Besseres als die anderen.

Genau diesen Schritt gehen Sie nicht, im Gegenteil, Sie vertiefen diese Unterschiede dadurch, dass Sie bewusst die größte Gruppe herausnehmen. Außerdem nehmen Sie die kommunale Schule heraus. Auch das ist nicht nachvollziehbar. Wenn Sie eine eigenverantwortliche Schule für sinnvoll halten, dann muss sie auch für den Teil der Schulen gelten, die von den Kommunen oder von anderen Trägern getragen werden. Dann müssen Sie es ihnen nicht nur erlauben – weil letztlich geht es auch um Kosten –, sondern dann müssen Sie es mit aufnehmen, sonst wird der Unterschied zwischen den verschiedenen Trägern – auf der einen Seite der Staat, auf der anderen Seite die Kommune – immer größer.

Die Mitwirkungsmöglichkeit der Schulgemeinschaft haben wir schon bei der Ersten Lesung gelobt, wir loben sie auch weiterhin. Dass der Schulaufwandsträger in das Schulforum einbezogen wird, ist überfällig. Das ist eine Forderung, die wir von Anfang an in diesem Haus gestellt haben. Schade, dass Sie fast eine gesamte Legislaturperiode brauchten, um darauf zu kommen, dass es allerhöchste Zeit dafür ist; denn letztlich

muss der, der das Geld gibt und die Basis der Schulen vor Ort ist, auch mitreden können.

Die Elternarbeit wurde zwar angesprochen, aber sehr vage. Man liest von einem Konzept und von viel zu viel Theorie. Es muss möglich sein, dass die Eltern in der Schulfamilie anders zum Tragen kommen.

(Zuruf von der CSU: Eigenverantwortung!)

– Das fordern Sie, aber Eigenverantwortung heißt auch, dass ich – – Ich habe auch eine gewisse Eigenverantwortung beim Autofahren und habe trotzdem die Straßenschilder am Rand zu beachten und muss mich danach richten. Die Straßenschilder liefern Sie nicht.

Bei den Instrumenten der Qualitätssicherung ist es genauso. Bei Bedarf muss man zum Beispiel die Schulberatungsstellen in Anspruch nehmen. Wer nennt denn den Bedarf? Das ist alles so etwas von Wischiwaschi.

Ich zitiere aus meiner Rede vom letzten Mal: Der Berg kreißte – in dem Fall eine ganze Legislaturperiode lang, viereinhalb Jahre – und gebar eine Maus. Was herausgekommen ist, ist keine Maus, sondern ein Mäuslein. Man muss ganz klar sagen: Wenn Sie ein ganzes Kind in dieser Sache wollen, dann brauchen wir Eigenverantwortung im Budget, Eigenverantwortung im Personal, und zwar Eigenverantwortung für deutlich mehr Personal.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist überschritten.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Jawohl, um 28 Sekunden, das ist mal drin!

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ja, Entschuldigung, aber – –

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Ich danke auf jeden Fall fürs Zuhören und auch für die Möglichkeit, die Redezeit zu überziehen. Wenn das bei allen hier im Haus bei 38, jetzt 41 Sekunden bliebe, dann wären wir manchmal schneller gewesen. Danke.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank. – Auch vielen Dank für das Verständnis, dass wir schon auf die Redezeiten achten wollen. Bitte schön, Herr Kollege Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon interessant, dass bei der Diskussion über den Gesetzentwurf der Staatsregierung der Minister nicht anwesend ist.

(Zuruf von den GRÜNEN: Der Staatssekretär auch nicht!)

Vermutlich ist die namentliche Abstimmung beantragt worden, damit er wenigstens noch zustimmt.

Das ist die letzte Debatte über einen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Bildungspolitik in dieser Legislaturperiode. Ich denke, er reiht sich gut ein in die bisherige Politik. Es ist eine Politik der neuen Worte, aber der alten Taten oder auch der großen Worte und der kleinen Taten. Mit welchen großen Worten ist dieses Gesetzesprojekt begonnen worden? Es wurde als "Schulinnovationsgesetz", als eines der großen Projekte dieser Regierungskoalition angekündigt. Irgendwann ist die "Innovation" verloren gegangen, auch der Titel ist irgendwann verloren gegangen. Jetzt heißt es "eigenverantwortliche Schule", aber letztendlich geht es nicht um die eigenverantwortliche Schule, sondern es geht um die erweiterte Schulleitung.

(Zuruf von den GRÜNEN: So ist es!)

Es geht nicht einmal um die erweiterte Schulleitung für alle Schulen, sondern nur für die größeren Gymnasien und Realschulen. Die Kollegin hat es schon angesprochen, was in Vorbereitung war: Modus 21 oder Profil 21, Modus F. Was dort erarbeitet worden ist, kommt in diesem Gesetzentwurf nicht mehr vor.

Was sollte eine Schulleitung tun? Ich darf Ihnen zitieren aus den Empfehlungen des Bildungsrates der grünen Landtagsfraktion. In diesem Bildungsrat waren erfahrene Schulleiter, Leute aus der Schulverwaltung, tätig, und sie schreiben – wenn ich zitieren darf, mit Ihrer Erlaubnis, Herr Präsident –: "Die Schulleitung einer eigenverantwortlichen Schule ist Motor der Schulentwicklung. Sie sorgt für die Funktionstüchtigkeit und die stetige Qualitätsverbesserung der Schule und führt ihr Personal."

Weiter heißt es: "Schulleitungen brauchen mehr Zeit für ihre Leitungsaufgaben, Entlastung von Verwaltungsaufgaben durch Verwaltungspersonal und mehr Entscheidungskompetenz in den Bereichen Finanzen, Organisation und Curriculum sowie die Zuständigkeit für die Auswahl des Personals." Und noch ein weiterer wichtiger Satz: "Eine Bewerbung auf eine Schulleiterstelle erfordert ein erfolgreich abgeschlossenes Aufbaustudium im Fachbereich Schulmanagement."

Das wären die Leitvorstellungen dessen, was eine Schulleitung machen sollte. In diesem Gesetzentwurf ist davon nichts zu lesen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn es um das Thema der Qualifizierung der Schulleitung geht, zitiere ich an dieser Stelle gern aus der heutigen Praxis den Bayerischen Philologenverband, der von "qualifiziertem Handauflegen" spricht. Die Staatsregierung hat keine Idee von dem, was eine moderne Schulleitung tun sollte. Letztlich geht es in diesem Gesetzentwurf nur darum, das Instrument der Regelbeurteilung der Lehrkraft auf mehrere Schultern zu verteilen. Nur darum geht es. Diese Regelbeurteilung ist aber kein Instrument der modernen Personalführung. Deswegen fordern wir die Abschaffung dieser Regelbeurteilung.

Wir brauchen die Beurteilung als Anlassbeurteilung, wenn sich jemand auf Funktionsstellen bewirbt. Ansonsten brauchen wir diese modernen Führungsinstrumente wie Mitarbeitergespräch, Coaching, Supervision und Elemente der Teamentwicklung. Das

wären Aufgaben einer modernen Schulleitung, diese werden aber in diesem Gesetz nicht aufgezeigt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Noch ein Wort zu dem Begriff "eigenverantwortliche Schule". Wenn Schulen verpflichtet werden, ein Schulentwicklungsprogramm zu schreiben, dann heißt das noch nicht, dass Schulentwicklung tatsächlich stattfindet, weil nämlich die Gestaltungsmöglichkeiten und die Mittel dazu fehlen.

Wenn die Staatsregierung tatsächlich die eigenverantwortliche Schule will, dann gilt es auch, Verantwortung abzugeben: Verantwortung von der Schulaufsicht an die Schulen, Verantwortung vom Kultusministerium an die Schulen. Auch hiervon ist in diesem Gesetzentwurf nichts enthalten. Wir werden diesen Gesetzentwurf ablehnen.

Zum Vorschlag der Fraktion FREIE WÄHLER möchte ich sagen: Er kann dieses Gesetz nicht reparieren, deswegen werden wir uns bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Als Fazit muss man einfach sagen: Wir haben in der Bildungspolitik eine Legislaturperiode der großen Worte gehabt und damit viel Zeit verloren, um das Bildungssystem in Bayern zu modernisieren. Wir brauchen im Herbst eine Bildungspolitik, die sich nicht mehr durch Wortschöpfungskompetenz, sondern durch Handlungskompetenz auszeichnet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege Gehring. – Der nächste Redner ist Herr Klein von der FDP-Fraktion. Danach hat Herr Kultusminister Spaenle um das Wort gebeten. Bitte schön, Herr Klein.

Karsten Klein (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der uns vorliegende Gesetzentwurf zielt auf die eigenverantwortliche Schule ab. Es ist richtig, dass wir von zu viel Fremdbestimmung wegkommen und hin zu einer Eigenbestimmung kommen. Wir wollen, dass die Schulen vermehrt in Profilbildung einsteigen

können, sich Profile vor Ort geben können und sich natürlich dadurch auch voneinander abgrenzen können – aber das natürlich alles im positiven Sinn.

Wir wollen, dass die Schulfamilien aktiviert werden bzw. dass denjenigen, die schon aktiv sind, der Aktionsrahmen und der Aktionskreis erweitert werden. Wir wollen die Einführung von Globalbudgets, wie es in einigen Kommunen jetzt schon der Fall ist, und wir wollen natürlich mit dieser eigenverantwortlichen Schule auch erreichen, dass vor Ort schneller gehandelt werden kann, als das von oben manchmal getan wird. Das wollen wir dort umsetzen.

Jetzt ist vieles von dem, was die Kolleginnen und Kollegen der Opposition hier angeführt haben, richtig. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, nur vom Reden wird es keine Praxis.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Ich möchte Ihnen entgegenhalten, wenn Sie behaupten, dass die Legislaturperiode eine verlorene Legislaturperiode sei: Ich glaube, so viel Reformwillen und so viel Reformumsetzung, wie sie CSU und FDP in dieser Legislaturperiode gemeinsam auf den Weg gebracht haben, gab es im Freistaat schon lange nicht mehr und schon gar nicht in den Bundesländern, wo hiesige Oppositionsparteien Regierungsverantwortung haben.

(Beifall bei der FDP)

Sie haben hier davon gesprochen, was im Herbst kommen könnte. Sollte die unwahrscheinliche Situation eintreten, dass ein buntes Bündnis eine Mehrheit bekommen sollte? Ich halte das für höchst unwahrscheinlich. Wenn die FREIEN WÄHLER in den nächsten fünf Jahren weiterhin auf der Oppositionsbank sitzen, wäre das für den Freistaat Bayern sicher ein Segen.

Aber eines ist sicher. Man muss sich einmal anschauen, welche Innovationsimpulse hiesige Oppositionsparteien zum Beispiel in Baden-Württemberg gegeben haben. Ich

denke an die Einführung der Gemeinschaftsschule. In Nordrhein-Westfalen ging es um die Abschaffung von Realschulen und Gymnasien. Ich möchte einmal verstehen, wo da der innovative Ansatz für ein modernes Schulsystem liegt. Das ist hinterwäldlerisch. Das erinnert an Diskussionen der Siebzigerjahre. Da sind Sie ideologisch stehen geblieben. Und hier verkaufen Sie das als Modernisierung.

(Beifall bei der FDP)

Seit ich politisch aktiv bin, liegt mir die Stärkung des Schulforums sehr am Herzen. Ich war lange Zeit Schülersprecher und Bezirksschülersprecher; lange ist es her. Sie führen immer wieder die gleichen ideologischen Debatten. Diese haben das Schulsystem nirgendwo in der Welt vorgebracht. Was das Schulsystem voranbringt, sind die Schüler-Lehrer-Relationen – daran haben wir massiv gearbeitet – und zum Beispiel genau das, was wir hier heute verabschieden werden, nämlich die eigenverantwortliche Schule, indem man Kompetenzen der Ebene zuweist, wo die Entscheidungshoheit liegt.

Deshalb gehen wir in die Personal- und Qualitätsentwicklung. Wir geben den Schulleitungen mehr Spielraum. Wir geben ihnen zwei Stunden wöchentlich, in denen sie Konzepte entwickeln können. Das ist all das, was Sie nicht auf den Weg gebracht haben. Insofern kann ich Ihre Unzufriedenheit verstehen. Sie sind mit den Leistungen dort, wo Sie praktische Politik machen, vielleicht höchst unzufrieden. Aber hier in Bayern läuft es hervorragend bei dieser Koalition. Das wird auch in den nächsten Jahren so sein.

Deshalb kann ich resümierend nur Folgendes sagen. Ich höre immer wieder: Es ist nicht genug; man bleibt auf dem halben Weg stehen; das Gesetz verdient seinen Namen nicht. Daraus kann man eigentlich nur zwei Schlussfolgerungen ziehen: Entweder erkennen Sie nicht die Weichenstellungen, die in dieser Legislaturperiode unter CSU und FDP auf den Weg gebracht worden sind, oder Sie wollen es sich nicht ein-

gestehen und uns den Erfolg nicht gönnen. Beides finde ich schade. Die Reden, die Sie heute geschwungen haben, lassen keinen anderen Schluss zu.

Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetz.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Der nächste Redner ist Herr Staatsminister Spaenle. Danach kommen wir zu den Abstimmungen.

Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle (Kultusministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus! Wir kommen mit diesem wichtigen Projekt der inneren Schulentwicklung zu einem Schlusspunkt dieser Legislaturperiode. Wir kommen mit dem Ansatz der eigenverantwortlichen Schule dem zentralen Ziel, die Unterrichtsqualität in über 5.000 Einzelschulen in Bayern weiterzuentwickeln, einen großen Schritt näher. Ich darf allen, die sich diesem komplexen Werk gewidmet haben, an dieser Stelle herzlich danken. Die Verbände und die Schulfamilie haben sich die Mühe gemacht, dieses komplexe Unterfangen gemeinsam mit uns zu entwickeln.

Zum Ersten. Es geht um die bundesweit anerkannteste Form der Qualitätssicherung und der Evaluierung an den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg, wie in Bayern Qualitätssicherung durch die Qualitätsagentur und die innere und äußere Evaluation vorangetrieben wird, wird bundesweit kopiert. Wir geben diesen Dingen eine zusätzliche Sicherheit und Form, indem wir zum Beispiel die Zielvereinbarung als Regelinstrument im Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen festschreiben und indem wir eine völlig neue Form der Elternarbeit auf den Weg bringen. Es geht um die Erziehungsvereinbarung, die an der Einzelschule ganz konkret den Anforderungen gerecht wird, die die Möglichkeit eröffnet, von bestehenden Rechtsvorschriften abzuweichen, und die Gestaltung der konkreten Herausforderung an jedem einzelnen Schulstandort dynamisch unterstützt.

Ich komme zum Herzstück. Dieses besteht aus dem Unternehmen der eigenverantwortlichen Schulen und der Qualitätssicherung durch die Übertragung zusätzlicher Kompetenzen auf die Führungsstruktur der beteiligten Schulen. Wir können mit der erweiterten Schulleitung, die auch bedeutet, dass wir zusätzliche Leitungszeit in erheblichem Umfang zur Verfügung stellen, eine moderne Form der Personalführung, eine zeitgemäße Form der Qualitätssicherung, eine zukunftsweisende Form der Profilbildung, konkret zugeschnitten auf die Anforderungen der einzelnen Schulart, des einzelnen Schulstandorts und auch der Entwicklungsperspektive des einzelnen Schulstandorts, anbieten. Denn die einzelne Schule wird selber darüber entscheiden können, ob und gegebenenfalls wann und in welcher Form und in welcher Formation sie die neuen Instrumente des Entwurfs eines bundesweit führenden Gesetzes zur Weiterentwicklung der Schulqualität in der Bundesrepublik Deutschland für sich nutzbar machen kann.

Ich betrachte dieses Gesetzeswerk als einen vernünftigen Abschluss einer Legislaturperiode, die sich großen Herausforderungen zu stellen hatte, die große Reformschritte zu vollbringen hatte, nämlich bei der Weiterentwicklung der Pflichtschule, des bayerischen Gymnasiums, der Sicherung des differenzierten Bildungswesens, der Weiterentwicklung der Durchlässigkeit und der Aufstiegschancen in einem leistungsstarken bayerischen Bildungssystem. Wir stellen uns gleichzeitig den täglichen Herausforderungen, die damit verknüpft sind, dass 1,7 Millionen junge Menschen in unseren Schulen erzogen und gebildet werden.

An dieser Stelle bedanke ich mich ausdrücklich bei den Kolleginnen und Kollegen der Koalitionsfraktionen für vielfältigste Unterstützung in den vergangenen fünf Jahren. Wir konnten für die Zukunft der Menschen in diesem Land ein gutes Stück Arbeit tun.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/16310, der Änderungsantrag auf Drucksache 16/16923 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses auf Drucksache 16/17659 zugrunde.

Vorweg lasse ich über den vom endberatenden Ausschuss zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 16/16923 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion der FREIEN WÄHLER und Frau Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Wer stimmt dagegen? – Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Wer enthält sich? – Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/16310 empfiehlt der federführende Ausschuss zur unveränderten Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen von CSU und FDP angenommen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Diese wird auf Antrag der CSU-Fraktion in namentlicher Form durchgeführt. Wir haben dafür drei Minuten Zeit. Ich bitte Sie, danach noch für ein paar Minuten hierzubleiben, weil wir dann noch eine Abstimmung in einfacher Form durchführen werden. Die namentliche Abstimmung beginnt jetzt.

(Namentliche Abstimmung von 17.18 bis 17.21 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die drei Minuten sind um. Damit ist die namentliche Abstimmung geschlossen.

Wir kommen zum Blindengeldgesetz zurück. Dazu hatte die SPD-Fraktion den Änderungsantrag auf Drucksache 16/16326 eingebracht, über den namentlich abgestimmt

wurde. Mit Ja haben 66 Kolleginnen und Kollegen gestimmt, mit Nein 87, Stimmenthaltungen: keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt worden.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Jetzt können wir über den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/15514, den der federführende Ausschuss zur unveränderten Annahme empfiehlt, in einfacher Form abstimmen. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER, der SPD und Frau Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Wer möchte ablehnen? – Niemand. Wer enthält sich der Stimme? – Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dem Gesetzentwurf ist damit zugestimmt worden.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir jetzt die Schlussabstimmung durch, dieses Mal in einfacher Form. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und der SPD sowie Frau Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Das sind die Kolleginnen und Kollegen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Gesetz ist damit so angenommen worden. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes".

Ich darf Sie noch darüber informieren, dass wir morgen Vormittag um 9 Uhr beginnen, und zwar mit Tagesordnungspunkt 19, Zweite Lesung zum Gesetzentwurf zum Bayerischen Gleichstellungsgesetz. Die ersten Redner morgen früh werden sein: Kollegin Dr. Strohmayer, Kollege Seidenath, Kollege Felbinger, Kollege Gehring und Kollege Dr. Barfuß – damit Sie wissen, wann Sie heute ins Bett gehen müssen. Dieser Punkt endet morgen früh gleich mit einer namentlichen Abstimmung; auch darauf möchte ich Sie hinweisen.

Wenn Sie noch ein paar Minuten blieben, könnte ich noch das Abstimmungsergebnis bekannt geben. Das tue ich aber gegebenenfalls auch ohne Sie.

(Heiterkeit)

– Aus dieser Bemerkung können Sie den Schluss ziehen, den Sie ziehen möchten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung vorliegen. Es war die Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtsgesetz auf Drucksache 16/16310. Mit Ja haben 87 Kolleginnen und Kollegen gestimmt, mit Nein 64, Stimmenthaltungen: null. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen worden. Das Gesetz hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 7)

Ich schließe die heutige Sitzung. Wir sehen uns morgen um 9 Uhr wieder. Einen schönen Abend in Schleißheim! Die Busse fahren um 18.30 Uhr ab. Auf Wiedersehen!

(Schluss: 17.25 Uhr)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 16.07.2013 zu Tagesordnungspunkt 18: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drucksache 16/16310)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate		X	
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst			
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin	X		
Prof. Dr. Barfuß Georg	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete			
Dr. Beckstein Günther	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Bertermann Otto		X	
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette			
Dechant Thomas	X		
Dettenhöfer Petra	X		
Dittmar Sabine		X	
Dodell Renate	X		
Donhauser Heinz			
Dorow Alex	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Erben Reiner		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Felbinger Günther		X	
Dr. Fischer Andreas	X		
Dr. Förster Linus		X	
Franke Anne		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			
Gehring Thomas		X	
Glauber Thorsten		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Goderbauer Gertraud	X		
Görlitz Erika	X		
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva		X	
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Freiherr von Gumpenberg Dietrich			
Guttenberger Petra	X		
Hacker Thomas	X		
Haderthauer Christine	X		
Halbleib Volkmar		X	
Hallitzky Eike		X	
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold		X	
Hessel Katja			
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Jung Claudia		X	
Kamm Christine		X	
Karl Annette		X	
Kiesel Robert	X		
Klein Karsten	X		
Kobler Konrad			
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	
Kränzle Bernd	X		
Kreuzer Thomas	X		
Ländner Manfred	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lorenz Andreas	X		
Prof. Männle Ursula	X		
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz		X	
Matschl Christa	X		
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Brigitte	X		
Meyer Peter			
Müller Josef	X		
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Naaß Christa			
Nadler Walter	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria		X	
Pachner Reinhard	X		
Dr. Pauli Gabriele		X	
Perlak Reinhold		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pointner Mannfred		X	
Pranghofer Karin			
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radwan Alexander	X		
Reichhart Markus		X	
Reiß Tobias	X		
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus		X	
Ritter Florian			
Röhde Jörg	X		
Roos Bernhard		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus			
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria			
Schindler Franz		X	
Schmid Georg	X		
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schneider Harald		X	
Schöffel Martin	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schopper Theresa		X	
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan		X	
Schweiger Tanja		X	
Schwimmer Jakob	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Stachowitz Diana			
Stahl Christine		X	
Stamm Barbara			
Stamm Claudia			
Steiger Christa		X	
Steiner Klaus			
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus	X		
Strehle Max	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone		X	
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna		X	
Thalhammer Tobias	X		
Tolle Simone		X	
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl		X	
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika			
Dr. Weiß Bernd	X		
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul		X	
Werner Hans Joachim		X	
Werner-Muggendorfer Johanna			
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Will Renate			
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Zacharias Isabell		X	
Zeil Martin			
Zeitler Otto			
Zelmeier Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	87	64	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2013

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)